

Ständiger Befehl der Flotte Nr. 810

Prisenordnung

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zielsetzung/Hintergrund
- 2 Auftrag
- 3 Durchführung

Anlagen

- Anlage 1** (VS-NfD) Rechtsgrundlagen des Prisenrechts
Anhang 1 Wesentliche Papiere

Einstufung aufgehoben durch
MarKdo AL Operation und Kdr
EinsKr am 29.04.2022

Im Auftrag
Lüftner
Oberregierungsrat

1 Zielsetzung/Hintergrund

Der Seehandelskrieg besteht in der Wegnahme von Seefahrzeugen und Waren. Zweck des Seehandelskrieges ist es, den Feind von seinen Zufahren über See abzuschneiden und ihm damit die Weiterführung des Krieges zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen.

Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn nicht nur gegen feindliche, sondern auch gegen neutrale Schiffe vorgegangen werden kann. Doch erlaubt das Völkerrecht nur in Ausnahmefällen, neutrale Handelsschiffe genauso zu behandeln wie feindliche.

Die Prisenerordnung überträgt die für den Seehandelskrieg geltenden völkerrechtlichen Regeln in das innerstaatliche Recht. Sie bindet und verpflichtet jeden Kommandanten und Soldaten der Deutschen Marine, ebenso jede andere zur Ausübung von Prisenerrecht befugte Person. Die Verletzung der völkerrechtlichen Bestimmungen, die der Prisenerordnung zugrunde liegen, kann Repressalien des Feindes und Proteste und Gegenmaßnahmen der Neutralen auslösen. Die Beachtung der Prisenerordnung hemmt nicht die Entschlussfreudigkeit des Kommandanten, vielmehr ermöglicht im Gegenteil die Kenntnis der Prisenerordnung, die vom Völkerrecht eingeräumten Befugnisse auszunutzen, ohne die genannten Gefahren politischer Rückschläge befürchten zu müssen.

Auf Weisung BMVg-VR II 3, Az 39-63-06-03/1 vom 25. April 1964 ist die Prisenerordnung in der hier vorliegenden Fassung der Ausbildung zu legen und im Fall eines bewaffneten Konflikts anzuwenden, bis eine formale Gesetzesänderung erfolgt ist.

Die Prisenerordnung vom 28. August 1939 (RGI I S. 1585) ist geltendes Recht. Sie musste aber an die veränderte völkerrechtliche Lage angeglichen werden.

Die Bestimmungen neuer völkerrechtlicher Verträge, vor allem der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (I-IV)*, der Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 (Bundesgesetzblatt 1990, Teil II vom 11.12.1990) und der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (X) enthalten unmittelbar geltendes Bundesrecht.* Sie sind deshalb auch bei der Ausübung des Prisenerrechts zu beachten. Die Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der Prisenerordnung gelten für alle Kommandanten der Deutschen Marine und alle anderen mit der Ausübung des Prisenerrechts befassten Angehörigen der Bundeswehr, mit Ausnahme der als Prisenerichter tätigen Seeoffiziere, als dienstliche Weisungen.

* Die römischen Zahlen in den Klammern verweisen auf die in der ZDv 15/3 - Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten - Textsammlung - (vom August 1991) - mit den gleichen Zahlen bezeichneten Abkommen, die arabischen Zahlen auf deren Artikel.

2 Auftrag

Die Seestreitkräfte der Bundeswehr erhalten im Kriegsfall den Auftrag, feindliche und neutrale Seefahrzeuge nach Prisenordnung anzuhalten, zu durchsuchen, ggf. aufzubringen, einzubringen oder zu zerstören.

3 Durchführung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Im Verteidigungsfall müssen die Einheiten der Flotte bei der Anwendung des Prisenrechts auf See auf folgende Maßnahmen vorbereitet sein:

- Anhalten von Seefahrzeugen
- Durchsuchen von Seefahrzeugen
- Aufbringen von Seefahrzeugen.

Neben den lagebedingten Faktoren hängt der Erfolg dieser Maßnahmen von der Bordorganisation, der Planung und dem Ausbildungsstand der Besatzungen ab. Dieser Befehl ist für die Typkommandos Grundlage bei der Erarbeitung entsprechender Rahmenbefehle für die typgebundene Rolle „Anhalten, Durchsuchen, Aufbringen“. Für Einheiten in See ist er Hilfe bei der Durchführung der o.a. Maßnahmen, die im Einklang mit der Prisenordnung stehen müssen. Er gilt als Richtlinie.

3.1.2 Im Rahmen von Krisenoperationen, bei Einsätzen, die dem Umsetzen von Beschlüssen übernationaler Organisationen dienen, sowie im Rahmen von Amtshilfe können Kriegsschiffe ebenfalls mit der Durchführung solcher oder ähnlicher Maßnahmen beauftragt werden. In diesen Fällen wird der Handlungsrahmen durch eine OPORDER und ggf. durch entsprechende „Rules of Engagement“ (ROE) vorgegeben.

3.1.3 Da die eigene Besatzung normalerweise an derartige Einsätze nicht gewöhnt und Kenntnisse über die Einrichtung fremder Seefahrzeuge in der Regel nicht vorhanden sind, ist eine gründliche Ausbildung erforderlich, um den Erfolg der o.a. Maßnahmen sicherzustellen.

Rechtsgrundlagen des Prisenrechts

Erster Abschnitt

Art. 1 - 5 Befugnis zur Ausübung des Prisenrechts

Zweiter Abschnitt

Feindliche und neutrale Eigenschaft der Fahrzeuge und des Guts

Art. 6 - 7 Fahrzeuge

Art. 8 - 9 Gut

Dritter Abschnitt

Behandlung der Fahrzeuge und des Guts

Art. 10 - 13 Feindliche Fahrzeuge und ihre Ladung

Art. 14 - 17 Neutrale Fahrzeuge und ihre Ladung

Art. 18 - 21 Sonderfälle aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen

Vierter Abschnitt

Konterbande

Art. 22 - 27 Konterbande-Eigenschaft

Art. 28 - 31 Folgen der Beförderung von Konterbande

Fünfter Abschnitt

Art. 32 - 32 Geleit

Sechster Abschnitt

Art. 35 - 37 Widerstand

Siebenter Abschnitt

Art. 38 - 42 Feindselige Unterstützung

Achter Abschnitt

Art. 43 Falsche oder fehlende Papiere

Neunter Abschnitt

Art. 44 - 52 Blockade

Zehnter Abschnitt

Art. 53 Reprise

Elfter Abschnitt

Art. 54 Verfahren bei der Ausübung des Prisenrechts

Art. 55 - 59 Anhaltung und Durchsuchung

Art. 60 - 63 Kursanweisung

Art. 64 - 67 Aufbringung des Fahrzeugs

Art. 68 Beschlagnahme des Guts

Art. 69 Einbringung

Art. 70 - 71 Gebrauch von Fahrzeugen, Gütern und Vorräten vor Einbringung

Art. 72 - 75 Zerstörung von Fahrzeugen und Gütern

Art. 76 - 79 Behandlung der Besatzung und der Fahrgäste

Art. 80 Einziehung

Zwölfter Abschnitt

Art. 81 - 87 Entschädigung

Erster Abschnitt

Befugnis zur Ausübung des Prisenrechts

Artikel 1

- (1) Das Prisenrecht umfasst die Befugnis, feindliche und neutrale Seefahrzeuge ¹⁾ anzuhalten und zu durchsuchen sowie mit diesen Fahrzeugen und mit dem auf ihnen befindlichen Gut ²⁾ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren.
- (2) Dem Prisenrecht unterliegen nicht Kriegsschiffe ³⁾ und sonstige Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Verwaltung und nicht für Handelszwecke bestimmt sind oder verwendet werden ⁴⁾

Anm. 1: Unter Seefahrzeugen sind nicht nur Handelsschiffe, sondern auch alle anderen seegängigen Fahrzeuge, wie Luxusjachten, Fahrgastschiffe, Hochseefischereischiffe, zu verstehen.

Ausschließlich der Binnenschifffahrt dienende Fahrzeuge unterliegen nicht dem Prisenrecht, sondern dem Landkriegsrecht.

Als Seefahrzeug im Sinne der Prisenordnung (PC) gelten auch Wracks sowie noch nicht fertiggestellte, aber vom Stapel gelaufene oder zur Reparatur in Docks liegende seegängige Fahrzeuge. Deutsche oder verbündete Seefahrzeuge unterliegen nicht dem Prisenrecht. Gegen deutsche Seefahrzeuge, die den Feind unterstützen, wird nicht nach Seekriegsrecht, sondern nach Maßgabe deutscher Gesetze vorgegangen. Maßnahmen gegen verbündete Seefahrzeuge werden im Einvernehmen mit dem Flaggenstaat getroffen.

Mangels anderweitiger Absprache werden sie bei festgestellter Feindunterstützung aufgebracht und den Marinebehörden des Flaggenstaates übergeben.

Anm. 2: In den Fällen des Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 unterliegt auch Gut das sich nicht auf einem Seefahrzeug befindet, der Prisenordnung.

Anm. 3: Zum Begriff des Kriegsschiffes siehe MDv 160/1 Nr. 1101. Feindliche Kriegsschiffe werden ohne prisenrechtliche Formalitäten zur Kriegsbeute, d. h. sie werden mit der Wegnahme ohne weiteres Eigentum des Nehmerstaates. Gegenüber neutralen Kriegsschiffen sind prisenrechtliche Maßnahmen, wie Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung unzulässig.

Anm. 4: Nicht dem Prisenrecht unterliegen danach z.B Zoll- und Polizeifahrzeuge. Staatsjachten, Truppentransporter. Feindliche Seefahrzeuge dieser Art werden Kriegsbeute und damit ohne weiteres Prisenverfahren Eigentum des nehmenden Staates.

Sie sind in einen vor der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verbündeten beherrschten Hafen einzubringen und können im Bedarfsfall auch sofort für Zwecke der Bundeswehr verwendet werden. Ist die Einbringung unzweckmäßig oder unsicher, so dürfen sie zerstört werden, nachdem ihre Besatzung und die Papiere in Sicherheit gebracht worden sind.

Das an Bord dieser Schiffe befindliche Gut ist, sofern es einem feindlichen Staat gehört, ebenfalls Kriegsbeute. Steht es in privatem Eigentum, so unterliegt es dem Prisenrecht.

Neutrale Seefahrzeuge mit hoheitlichen Aufgaben sind, wenn ihre Eigenschaft feststeht, nicht anzuhalten.

Feindliche und neutrale Staatshandelsschiffe sind wie private Handelsschiffe ihrer Flagge zu behandeln, sofern nicht gegenteiliger Befehl ergeht.

Artikel 2

(1) Zur Ausübung der Prisenrechts sind befugt:

1. die Kommandanten von Kriegsschiffen.
2. die Führer von Kriegsluftfahrzeugen und anderen Verbänden, Einheiten und Teileinheiten der Bundeswehr ¹⁾
3. andere, besonders damit beauftragte Dienststellen.

(2) Die Ausübung des Prisenrechts durch Kommandanten von Kriegsschiffen ist in den folgenden Bestimmungen geregelt. Sie gelten sinngemäß für die Ausübung des Prisenrechts durch die nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 Befugten.

Anm. 1: Zur Ausübung des Prisenrechts sind nicht befugt:

der Führer eines Prisenkommandos, der Kapitän eines bewaffneten Handelsschiffs, der Führer eines Truppentransports oder anderer militärischer Verbände, Einheiten und Teileinheiten, die auf einem Nichtkriegsschiff eingeschifft sind.

Die Bestimmungen über die Voraussetzung der Aufbringung von Schiffen und der Beschlagnahme von Waren (Art. 4 bis 53) gelten unmittelbar und uneingeschränkt für alle Prisenberechtigten.

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Nur für das Verfahren bei der Ausübung des Prisenrechts (Art. 54 bis 80) können sich Abweichungen ergeben, soweit der andere Prisenberechtigte zu dem für Kommandanten von Kriegsschiffen vorgeschriebenen Verfahren nicht in der Lage ist. So wird z.B. bei Anhaltung durch Kriegsluftfahrzeuge regelmäßig nicht nach Art. 57, sondern nach Art. 60 ff. verfahren werden.

Gleiches gilt für die Aufbringung, die in diesem Falle meist nicht nach Art. 65, sondern nach Art. 66 erfolgen wird.

Artikel 3

Der Prisenrecht wird im Verteidigungsfall ¹⁾ ausgeübt.

Anm. 1: Nach Art. 115a GG wird der Verteidigungsfall nach Feststellung durch den Bundestag vom Bundespräsidenten verkündet. Kommt es schon vor Verkündung des Verteidigungsfalls zu Feindseligkeiten, so sind die Aufbringungen feindlicher Schiffe und die Beschlagnahme feindlicher Waren nach der Prisenordnung auch schon vom Beginn der Feindseligkeiten an berechtigt.

Artikel 4

Das Prisenrecht wird ausgeübt:

1. auf der Hohen See,
2. in den Hoheitsgewässern der am Konflikt beteiligten Parteien ¹⁾.
3. in den der Seeschifffahrt dienenden Binnengewässern, Einrichtungen und Anlagen ²⁾ der Kriegführenden.

Anm. 1: Zu den Hoheitsgewässern gehören die inneren Gewässer und das Küstenmeer, also alle Wasserflächen, die zwischen dem Land und der äußeren Grenze des Küstenmeeres liegen. Nicht zu den Hoheitsgewässern gehören die Anschlusszone und die Wasserflächen über dem Festlandssockel. Beide sind Teil der Hohen See. Zum Begriff des Festlandssockels siehe Übereinkommen über den Festlandssockel vom 29. April 1958, Art. 1:

„Im Sinne dieser Artikel bezeichnet der Ausdruck „Festlandssockel“ (a) den Meeresgrund und den Meeresuntergrund der an die Küste grenzenden Unterwasserzone außerhalb des Küstenmeeres bis zu einer Tiefe von 200 Metern oder darüber hinaus, soweit die Tiefe des darüber befindlichen Wassers die Ausbeutung der Naturschätze dieser Zonen gestattet; (b) den Meeresgrund und den Meeresuntergrund der entsprechenden an die Küste von Inseln grenzenden Unterwasserzonen.“

Anm. 2: Dazu gehören z.B. Docks, Werften und Lagerhäuser,

Artikel 5

Das Prisenrecht wird nicht ausgeübt:

1. in neutralen Hoheitsgewässern ¹⁾,
2. in denjenigen Gewässern, in denen Kriegshandlungen aufgrund der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Verträge verboten sind ²⁾

Anm. 1: Die Breite der Hoheitsgewässer ist maximal 12 sm. Sie ist aus den im Ständigen Befehl der Flotte Nr. 700 angegebenen Bezugspunkte zu entnehmen. Diese Breite wird von der Grundlinie gemessen, die im Regelfall der Niedrigwasserlinie entspricht. Doch können an Küsten, die mit tiefen Einschnitten versehen sind, oder vor denen sich eine Inselkette befindet, gerade Grundlinien gezogen werden. Buchten, bei denen die Entfernung der Niedrigwassermarken an der Öffnung 24 sm nicht übersteigt, können durch gerade Grundlinien abgeschlossen werden. Bei breiteren Buchten ist innerhalb der Bucht eine gerade Grundlinie von 24 sm Länge zulässig (Art. 4, 7 des Abkommens über das Küstenmeer und die Anschlusszone vom 29. April 1958).

Anm. 2: Neutralisiert sind durch Verträge, die für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind:

Der Suezkanal, die Hoheitsgewässer von Korfu und Paxos, von Spitzbergen und der Aalandinseln. Dies gilt auch für den Fall, dass die Küstenstaaten am Kriege beteiligt sind. Da zweifelhaft ist, ob sich die Sowjetunion an die Neutralisierung der Aalandinseln noch gebunden fühlt, besteht eine vertragliche Bindung ihr gegenüber nur dann, wenn sie auch ihrerseits diese Verpflichtung anerkennt. unabhängig davon sind die genannten Gewässer aber in jedem Fall bei Neutralität der Küstenstaaten als neutrale Gewässer zu respektieren.

Zweiter Abschnitt

Feindliche und neutrale Eigenschaften der Fahrzeuge und des Guts

Fahrzeuge

Artikel 6

- (1) Die feindliche oder neutrale Eigenschaft eines Fahrzeuges wird durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist ¹⁾. Ist ein Fahrzeug zur Führung einer Flagge nicht berechtigt, so ist die Staatsangehörigkeit des Eigentümers maßgebend ²⁾.

- (2) Solange die Eigenschaft des Fahrzeuges nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ist es als feindliches zu behandeln.

Anm. 1: Art. 5 des Übereinkommens über die Hohe See vom 29. April 1958 regelt die Bedingungen, unter denen einem Schiff das Recht zum Führen einer Flagge zuerkannt werden kann.

„Jeder Staat legt die Bedingungen fest, unter denen er Schiffen seine Nationalität gewährt, sie registriert und ihnen das Recht einräumt, seine Flagge zu führen. Schiffe besitzen die Nationalität des Staates, dessen Flagge zu führen sie berechtigt sind. Zwischen dem Staat und dem Schiff muss eine echte Verbindung bestehen; insbesondere muss der Staat über seine Flagge führenden Schiffe seine Hoheitsgewalt und seine Kontrolle in technischen, sozialen und Verwaltungsangelegenheiten tatsächlich ausüben.

Jeder Staat stellt den Schiffen, denen er das Recht einräumt, seine Flagge zu führen, entsprechende Dokumente aus.“

Fehlt es offensichtlich an einer echten Verbindung zwischen Flaggenstaat und Schiff, so ist das Schiff für die Ausübung des Prisenrechts wie ein zur Führung dieser Flagge nicht berechtigtes Schiff zu behandeln.

Anm. 2: Besitzt der Eigentümer keine Staatsangehörigkeit, so entscheidet sein Wohnsitz.

Artikel 7

- (1) Der Übergang eines feindlichen Fahrzeugs zur neutralen Flagge wird nicht anerkannt, wenn er im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse erfolgt ist ¹⁾.
- (2) Dies wird vermutet ²⁾.
1. wenn der Übergang nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, von dem an das Prisenrecht auszuüben ist (Art. 3)
 2. wenn der Übergang innerhalb von 60 Tagen vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist und entweder
 - a) die Übertragungsurkunde sich nicht an Bord befindet oder
 - b) der Übergang nicht. unbedingt oder nicht vollständig ist ³⁾ oder
 - c) die Verfügung über das Fahrzeug und der Gewinn aus seiner Verwendung in denselben Händen bleiben wie vor dem Übergang.

Anm. 1: Kann ein gütiger Übergang des feindlichen Fahrzeugs zur neutralen Flagge nicht nachgewiesen werden, so ist das Fahrzeug auch dann als feindlich zu behandeln, wenn der Übergang nicht im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse erfolgt ist.. Art. 7 gilt entsprechend bei Eigentumswechsel von Fahrzeugen die zur Führung einer Flagge berechtigt sind.

Anm. 2: Gelangt der Kommandant aus anderen als den in Abs. 2 genannten Gründen zu der Überzeugung, dass der Übergang zur neutralen Flagge im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse erfolgt ist, z.B. weil es weiter in der bisherigen Fahrt verwandt wird, so ist das Schiff ebenfalls als feindlich zu behandeln.

Anm. 3: Z. B. wenn ein Rückkaufs- oder Rückfallrecht vorbehalten ist.

Gut

Artikel 8

- (1) Die feindliche oder neutrale Eigenschaft des Guts ¹⁾ bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers und, wenn der Eigentümer staatenlos ist, nach seinem Wohnsitz. Steht das Gut im Eigentum einer Gesellschaft, so ist deren Sitz maßgebend ²⁾
- (2) Solange die Eigenschaft des Guts einwandfrei festgestellt werden kann, ist es als feindliches zu behandeln.

Anm. 1: Als Gut gilt allen, was zur Ladung des Schiffes gehört, nicht dagegen die Ausrüstung des Schiffes, die dessen Schicksal teilt und die persönlichen Gebrauchsgegenstände der Besatzung und der Fahrgäste (Art. 13, 17;).

Anm. 2: Auf die Staatangehörigkeit der Inhaber kommt es bei Gesellschaften nicht an.

Artikel 9

Wechselt feindliches Gut während der Reise den Eigentümer. so behält es bis zur Ankunft an dem Bestimmungsort seine feindliche Eigenschaft, wenn der Wechsel nach der Zeitpunkt erfolgt ist, von dem an das Prisenrecht auszuüben ist (Art. 3).

Anm. 1: Neutrales Gut feindlichen Ursprungs ist danach nicht als feindliches Gut zu behandeln, wenn der Eigentumsübergang vor Antritt der Reise erfolgt ist.

Dritter Abschnitt

Behandlung der Fahrzeuge und des Guts

Feindliche Fahrzeuge und ihre Ladung

Artikel 10

Feindliche Fahrzeuge ¹⁾ unterliegen der Aufbringung ²⁾ und Einziehung ³⁾

Anm. 1: Wegen der Ausnahme sind Art. 19 ff. zu beachten. Zu den Fahrzeugen gehört auch deren Ausrüstung sowie für den Gebrauch des Fahrzeugs bestimmten Brennstoffvorräte ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Anm. 2: Die Aufbringung erfolgt nach Art. 64 ff .

Anm. 3: Die Einziehung ist eine Sache des Prisengerichts (Art. 80). Feindliche Fahrzeuge können erforderlichenfalls schon vor der Einziehung verwendet werden (Art. 70) oder notfalls zerstört werden (Art. 72 ff.).

Artikel 11

Feindliches Gut ¹⁾ an Bord feindlicher Fahrzeuge unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.

Anm. 1: Der Beschlagnahme unterliegt alles feindliche Gut, auch wenn es sich nicht um Konterbande handelt.

Ausnahmen siehe Artikel 26, 26 a. Die Beschlagnahme erfolgt nach Art. 68.

Artikel 12

(1) Neutrales Gut er Bord feindlicher Fahrzeuge ist frei ¹⁾

(2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung ²⁾:

1. wenn es Konterbande ist oder dem Eigentümer von Konterbande gehört ³⁾ (Art. 30);
2. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht
(Art. 52 Abs. 1; Ausnahme: Art. 52 Abs. 2);
3. wenn es dem Kapitän oder Eigentümer des Fahrzeugs gehört. das in feindlichem Geleit fährt (Art. 33 Abs. 2), gewaltsamen Widerstand leistet (Art. 37 Abs. 2) oder feindselige Unterstützung begeht (Art. 42 Abs. 2).

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Anm. 1: Für die Maßnahmen des Kommandanten ist Art. 12 nur insofern von Bedeutung, als er das freie neutrale Gut nicht nach Art. 71 für den eigenen Bedarf verbrauchen oder gebrauchen und auch nicht zerstören darf. Regelmäßig wird auch das freie neutrale Gut zunächst an Bord der aufgebrachten Schiffes bleiben, so dass sich für den Kommandanten insoweit keine besonderen Pflichten ergeben. Die spätere Freigabe ist Sache eines Gerichts. Bei Aufbringung des Schiffes in einem Hafen wird eine Freigabe des neutralen Guts an Bord des feindlichen Schiffes auch durch den das Prisenrecht Ausübenden in Betracht kommen. Auf den Anteil feindlichen Guts an der Ladung kommt es nicht an.

Anm. 2: Die Aufzählung der Ausnahmen ist erschöpfend.

Anm. 3: Gemeint ist das an Bord des gleichen Schiffes wie die Konterbande beförderte Gut.

Artikel 13

Gegenstände, die der Besatzung oder den Fahrgästen eines feindlichen Fahrzeugs gehören und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sind frei ¹⁾

Anm. 1: Gemeint sind die Gebrauchsgegenstände und Geldbeträge, deren Mitführung bei einer Reise üblich ist. Größere darüber hinausgehende Geldbeträge und Umzugsgut fallen nicht unter diese Bestimmung.

Neutrale Fahrzeuge und ihre Ladung

Artikel 14

- (1) Ein neutrales Fahrzeug unterliegt der Aufbringung ¹⁾:
1. wenn es Konterbande befördert oder selbst Konterbande ist (Art. 28, 29),
 2. wenn es in feindlichem Geleit fährt (Art.32)
 3. wenn es passiven Widerstand leistet. (Art. 35),
 4. wenn es gewaltsamen Widerstand leistet (Art. 36)
 5. wenn es feindselige Unterstützung begeht (Art. 40); (Ausnahme: Art. 41).
 6. wenn seine Papiere nicht in Ordnung sind (Art. 43);
 7. wenn es Blockadebruch begeht (Art. 50);
 8. wenn es eine Kursanweisung nicht befolgt (Art. 63).

- (2) Das Fahrzeug unterliegt überdies der Einziehung:
1. Wenn seine Ladung zu mehr als der Hälfte aus Konterbande besteht oder das Fahrzeug selbst Konterbande ist (Art. 28, 29); (Ausnahme: Art. 31);
 2. wenn es in feindlichem Geleit fährt (Art. 32);
 3. wenn es gewaltsamen Widerstand leistet (Art. 36) ;
 4. wenn es feindselige Unterstützung begehrt (Art. 40; Ausnahme: Art. 41) ;
 5. wenn es Blockadebruch begeht (Art. 50).

Anm. 1: Neutrale Fahrzeuge sind grundsätzlich von Aufbringung und Einziehung frei. Die Ausnahmen sind in Art. 14 erschöpfend aufgezählt. Sie werden in den angegebenen Artikeln näher geregelt.

Artikel 15

- (1) Feindliches Gut an Bord neutraler Fahrzeuge ist frei.
- (2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung:
1. wenn es Konterbande ist oder dem Eigentümer von Konterbande gehört (Art. 30);
 2. wenn das Fahrzeug in feindlichem Geleit fährt (Art. 33);
 3. wenn das Fahrzeug gewaltsamen Widerstand leistet (Art. 37) ;
 4. wenn das Fahrzeug feindselige Unterstützung begehrt (Art. 42);
 5. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht (Art. 52 Abs. 1; Ausnahme: Art. 52 Abs. 2).

Artikel 16

- (1) Neutrales Gut an Bord neutraler Fahrzeuge ist frei.
- (2) Es unterliegt jedoch der Beschlagnahme und Einziehung:
1. wenn es Konterbande ist oder dem Eigentümer von Konterbande gehört (Art. 30; Ausnahme: Art. 31);
 2. wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht (Art. 52 Abs. 1; Ausnahme: Art. 52 Abs. 2);
 3. wenn es dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehört, das in feindlichem Geleit fährt (Art. 33 Abs. 2), gewaltsamen Widerstand leistet (Art. 37 Abs. 2) oder feindselige Unterstützung (Art. 42 Abs. 2)

Artikel 7

Gegenstände, die der Besatzung oder den Fahrgästen eines neutralen Fahrzeugs gehören und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sind frei ¹⁾.

Anm. 1: Siehe Anm. 1 zu Artikel 13. Da das neutrale und feindliche Gut an Bord neutraler Schiffe grundsätzlich frei ist (Art. 15, 16) hat Art. 17 nur Bedeutung für den Fall, dass eine der in den vorstehenden Artikeln geregelten Ausnahmen vorliegt.

Sonderfälle aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen

Artikel 18

Die Bestimmungen des VI. Haager Abkommens "über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten" bleiben unberührt ¹⁾.

Anm. 1: Das Abkommen ist in der ZDv 15/3 unter XIII abgedruckt. Es regelt insbesondere die Behandlung von Kauffahrteischiffen, die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen befinden. Da Deutschland und die Sowjetunion Vorbehalte zu Art. 3 des Abkommens eingelegt haben, ist dieses Abkommen auf Schiffe, die auf See angetroffen werden, nicht anzuwenden.

- (1) Der Aufbringung und Einziehung unterliegen nicht die militärischen Lazarettschiffe ¹⁾ und staatlichen Küstenrettungsboote, sofern ihre Namen und ihre Merkmale mindestens 10 Tage vor ihrem Einsatz der Bundesregierung mitgeteilt wurden ²⁾
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend ³⁾ für Lazarettschiffe und Küstenrettungsboote, die von Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, von anderen amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder von Privatpersonen eingesetzt werden, sofern diese Schiffe und Boote von der am Konflikt beteiligten Partei, von der sie abhängen, einen amtlichen Auftrag erhalten haben und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde bei sich führen, dass sie während der Ausrüstung und beim Auslaufen ihrer Aufsicht unterstellt waren.
- (3) Abs. 1 gilt ferner entsprechend ⁴⁾ für die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, anderen amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder Privatpersonen neutraler Länder eingesetzten Lazarettschiffe, sofern sie sich mit vorheriger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung einer am Konflikt beteiligten Partei der Aufsicht dieser Partei unterstellt haben.

- (4) Die Abs. 1 - 3 stehen einer Anhaltung und Durchsuchung dieser Schiffe und Boote nicht entgegen. Sie können angewiesen werden, sich zu entfernen, einen vorgeschriebenen Kurs einzuhalten und ihre Funk- und anderen Fernmeldegeräte nicht oder nur in bestimmter Weise zu benutzen.

Derartige Befehle sind soweit wie möglich in einer für den Kapitän des Lazarettschiffes verständlichen Sprache in dessen Logbuch einzutragen. Um die Ausübung dieser Befehle sicherzustellen, kann vorübergehend ein Kommissar an Bord dieser Schiffe und Boote gegeben werden. Befolgt ein Lazarettschiff oder Küstenrettungsboot diese Befehle nicht, so kann es aufgebracht werden.

- (5) Bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände ⁵⁾ kann ein Lazarettschiff oder Küstenrettungsboot bis zur Dauer von 7 Tagen zurückgehalten werden.

Anm. 1: Lazarettschiffe sind Schiffe, die einzig und allein dazu erbaut oder eingerichtet worden sind, um Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sie zu pflegen und zu befördern (II 22^{*}). Dabei braucht ein Schiff nicht allen genannten Zwecken zu dienen. Auch besonders im Sinne des Abkommens, ebenso die in Lazarettschiffe umgewandelten Handeisschiffe.

Anm. 2: Zu den besonderen Merkmalen, die mitgeteilt werden müssen, gehören vor allem Tonnage in BRT, Länge vom Heck zum Bug sowie Anzahl der Masten und Schornsteine. Lazarettschiffe und Küstenrettungsboote müssen in der vom Abkommen (43) vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sein. Insbesondere müssen alle äußeren Flächen weiß sein; auf beiden Seiten des Rumpfes und auf den waagerechten Flächen müssen möglichst große dunkelrote Kreuze so aufgemalt sein, dass sie von See und aus der Luft gut zu sehen sind.

Alle Lazarettschiffe hissen ihre Landesflagge. Außerdem wird am Großmast eine weiße Flagge mit dem roten Kreuz so hoch wie möglich gehisst. Dem roten Kreuz steht der rote Halbmond gleich. In gleicher Weise ist der rote Davidsstern zu respektieren. Der Schutz der Lazarettschiffe hängt nicht von der Kennzeichnung ab, diese soll nur ermöglichen, die Lazarettschiffe als solche zu erkennen.

* die römischen Zahlen verweisen auf die in der ZDv 15/3 abgedruckten Abkommen, die arabischen Zahlen auf deren Artikel

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Anm. 3: Die Merkmale dieser Schiffe und Boote müssen ebenfalls 10 Tage vor dem Einsatz mitgeteilt werden. Sie werden genau so gekennzeichnet wie militärische Lazarettschiffe.

Anm. 4: Siehe Anm. 3. Diese Schiffe hissen neben ihrer Landesflagge noch die Flagge der Partei, deren Aufsicht sie sich unterstellt haben.

Anm. 5: Diese Maßnahme kommt nur in ganz besonderen Ausnahmesituationen infrage, etwa wenn nur auf diese Weise die Geheimhaltung wichtiger militärischer Operationen gewährleistet werden kann, von denen das Lazarettschiff Kenntnis erhalten hat. Die Frist von 7 Tagen beginnt mit dem Befehl an das Schiff, sich an einen bestimmten Ort zu begeben.

Sie ist die höchstzulässige Dauer der Zurückhaltung, auch dann, wenn die Gründe noch weiter andauern. Andererseits muss das Schiff auch schon vor Ablauf der Frist freigelassen werden, sobald die Gründe für die Zurückhaltung fortgefallen sind.

Artikel 19 a

- (1) Art. 19 gilt nicht, wenn die dort genannten Schiffe und Boote außerhalb Ihrer humanitären Aufgaben ¹⁾ zu feindseligen Handlungen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Verbündeten verwendet werden und eine Warnung, die in allen geeigneten Fällen eine angelegene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist ²⁾.
- (2) Als feindselige Handlung gilt auch der Besitz oder die Verwendung eines Geheimcodes für die Sendungen mit Funk- und anderen Fernmeldegeräten ³⁾.
- (3) Nicht als feindselige Handlungen im Sinne des Abs. 1 gelten:
 1. die Tatsache, dass das Personal dieser Schiffe oder Boote bewaffnet ist und von den Waffen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;
 2. die Tatsache, dass sich an Bord Geräte befinden, die ausschließlich für die Sicherung der Navigation oder der Nachrichtenübermittlung bestimmt sind;
 3. die Tatsache, dass an Bord von Lazarettschiffen oder in Küstenrettungsbooten Handwaffen und Munition vorgefunden werden, die den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgenommen, aber der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;
 4. die Tatsache, dass sich die humanitäre Tätigkeit der Lazarettschiffe und der Küstenrettungsboote oder ihres Personals auf verwundete, kranke oder schiffbrüchige Zivilpersonen erstreckt;

5. die Tatsache, dass Lazarettschiffe ausschließlich für sanitätsdienstliche Zwecke bestimmtes Material und Personal in größerem Ausmaß befördern, als für sie üblicherweise erforderlich ist;
6. die Tatsache, dass das Lazarettschiff oder Küstenrettungsboot von einem Kriegsschiff begleitet wird ⁴⁾.

Anm. 1: Nicht als feindliche Handlung dürfen solche Maßnahmen angesehen werden, die im Rahmen der humanitären Tätigkeit liegen, selbst wenn sie den Feind stören. Dies gilt z.B. für die Verwendung von Röntgen- und anderen Geräten zur Behandlung der Verwundeten und Kranken, deren Strahlen die Radar- und andere Einrichtungen eines Kriegsschiffes stören.

Anm. 2: Beteiligt sich das Lazarettschiff unmittelbar an Feindseligkeiten, so rechtfertigt dieser schwere Verstoß gegen das Völkerrecht nicht nur die sofortige Abwehr, sondern auch die Aufbringung des Lazarettschiffes, ohne dass es einer Warnung mit Fristsetzung bedarf.

Als Beteiligung an den Feindseligkeiten ist auch die Durchgabe militärischer Meldungen anzusehen. Alle Maßnahmen gegen das Schiff sollen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die an Bord befindlichen Verwundeten und Kranken getroffen werden.

Anm. 3: Art. 34 Abs. 2 des II. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 schreibt vor, dass Lazarettschiffe keinen Geheimcode für ihre Sendungen besitzen oder verwenden dürfen. Die humanitäre Aufgabe dieser Schiffe erfordert keine verschlüsselten Sendungen. Schon der bloße Besitz eines Geheimcodes rechtfertigt den Verdacht, dass das Schiff außerhalb seiner humanitären Aufgaben zu den feindschädigenden Handlungen - Durchgabe von militärischen Meldungen usw. - verwendet wird. Der Verlust der bevorrechtigten Stellung tritt, solange der Geheimcode nicht benutzt wurde, erst nach erfolgloser Warnung ein. Wird eine Benutzung des Geheimcodes festgestellt, ist das Lazarettschiff aufzubringen.

Anm. 4: Art 32. eilt danach nicht für Lazarettschiffe und Küstenrettungsboote.

Artikel 19 b

- (1) Jedes Kriegsschiff ist berechtigt, die Auslieferung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu verlangen, die sich an Bord der in Art. 19 genannten Schiffe und Boote befinden, sofern der Gesundheitszustand der Verwundeten und Kranken dies gestattet und die weitere hinreichende Pflege sichergestellt ist ¹⁾.
- (2) Abs. 1. gilt nicht, wenn die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen zu einer Personengruppe gehören, die nach Art. 76 - 78 freizulassen wäre ²⁾

Anm. 1: Es ist nicht erforderlich, dass das Kriegsschiff selbst die Verwundeten und Kranken aufnehmen und versorgen kann. Es genügt, wenn andere Schiffe, z.B. eigene Lazarettschiffe, die weitere Pflege übernehmen können.

Anm. 2: Art. 14 des II. Genfer Abkommens vom 12. August 1949, auf dem Abs. 1 beruht, ist nur insoweit Grundlage eines Auslieferungsbegehrens, als die betreffende Person aus anderen Gründen der Gefangennahme unterliegt. Wenn der Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige nach Art. 76 - 78 freizulassen wäre, darf seine Auslieferung nicht gefordert werden.

Artikel 20

- (1) Der Aufbringung und Einbeziehung unterliegen ferner nicht:
 1. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material gechartert sind, das ausschließlich für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte oder zur Verhütung von Krankheiten bestimmt ist, sofern ihre Fahrt von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verbündeten genehmigt ist ¹⁾;
 2. Fahrzeuge, die ausschließlich unter Sonderschutz stehende Transporte von Kulturgut durchführen ²⁾;
 3. die ausschließlich der Küstenfischerei ³⁾ oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge und ihre Ausrüstung, ihre Ladung ist frei ⁴⁾;
 4. die ausschließlich mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen ⁵⁾ Aufgaben betrauten Fahrzeuge;
 5. die ausschließlich der Beförderung von Parlamentären oder dem Austausch von Kriegsgefangenen dienenden Fahrzeuge;
 6. die mit einem Geleitschein der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Verbündeten versehenen Fahrzeuge ⁶⁾

- (2) Das Recht der Anhaltung und Durchsuchung dieser Fahrzeuge bleibt unberührt. ⁷⁾
- (3) Die Befreiung hört auf, wenn diese Fahrzeuge in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen oder sonstwie ihrer Bestimmungen zuwiderhandeln. Das gleiche gilt, wenn sie die ihnen von Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Verbündeten erteilten Weisungen nicht befolgen. ⁸⁾

Anm. 1: Die Unverletzlichkeit dieser Schiffe wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein Teil des Sanitätsmaterials für die Pflege oder Krankheitsverhütung von nicht zu den Streitkräften gehörenden Personen verwandt wird. Entscheidend ist, dass es sich um Material handelt, das ausschließlich humanitären Zwecken dient. (II 38; IV 23)

Anm. 2: Diese Transporte führen das Kennzeichen der Kulturgutschutzkonvention (X 16 f.) in dreifacher Wiederholung.

Anm. 3: Die Ausnahme gilt nicht für die Fahrzeuge der Hochseefischerei, doch ist die Küstenfischerei nicht auf die Hoheitsgewässer beschränkt.

Anm. 4: Das gilt z.B. für den Fang der Küstenfischereifahrzeuge auch dann, wenn Lebensmittel zur Konterbande erklärt sind.

Anm. 5: Dazu gehören vor allem Transporte von Kranken, Verwundeten oder gebrechlicher Zivilpersonen sowie Wöchnerinnen, wenn die Fahrzeuge während dieser Fahrt ausschließlich humanitären Aufgaben dienen. Diese Fahrzeuge dürfen das rote Kreuz auf weißem Grund oder ein gleichgestelltes Schutzzeichen führen. Einer vorherigen Notifizierung (Art. 19) bedarf es bei diesen Schiffen nicht (IV 21).

Anm. 6: Der Geleitschein kann jederzeit auf Echtheit nachgeprüft werden. Ist er falsch, ist das Fahrzeug wie ein solches, dessen Papiere nicht in Ordnung sind, zu behandeln und aufzubringen (Art. 43).

Anm. 7: Anhaltung und Durchsuchung sollen es ermöglichen, einen Missbrauch festzustellen. Sind andere Vorkehrungen getroffen, um einen solchen zu verhindern (z.B. neutrale Beobachter an Bord der in Nr. 1 genannten Schiffe (II 38 Abs. 2) oder internationale Aufsicht bei Kulturguttransporten (X 12), so soll auf Anhaltung und Durchsuchung solcher Schiffe verzichtet werden.

Anm. 8: Dazu gehören auch die Weisungen des Kommandanten, einen bestimmten Kurs einzuhalten, die Funkeinrichtung nicht zu benutzen usw.. Ebenso hört die Befreiung z.B. auf, wenn ein Fahrzeug die im Geleitschein festgelegten Bedingungen nicht beachtet.

Artikel 21

- (1) Die auf See an Bord neutraler oder feindlicher Schiffe vorgefundenen Briefpostsendungen werden als unverletzlich behandelt ¹⁾. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie von dem Aufbringenden unverzüglich weiterzubefördern.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht:
 1. Für Briefe, die Konterbande enthalten und für Postpakete ²⁾.
 2. im Falle des Blockadebruchs für Briefsendungen, die nach einem blockierten Hafen bestimmt sind oder von einem solchen kommen.

Anm. 1: Wird das Schiff aufgebracht, so sind die an Bord befindlichen Postsendungen unverzüglich den an Land für die Weiterbehandlung zuständigen Dienststellen zu übergeben. Wird ein Schiff versenkt, so sind Briefpostsendungen nach Möglichkeit vorher zu übernehmen und ebenfalls wie vorstehend zu behandeln. Briefpostsendungen von angehaltenen, aber wegen Unverdächtigkeit auf hoher See wieder zu entlassenden Schiffen sind nur dann zu übernehmen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sie Konterbande enthalten.

Anm. 2: Als in Briefpostsendungen enthaltene Konterbande kommen z.B. Wertpapiere in Betracht. Postpakete unterliegen dem Prisenrecht, können also nur aufgebracht werden, wenn dafür ein Grund besteht (Art. 11, 12, Abs. 2).

Vierter Abschnitt

Konterbande

Konterbandeeigenschaft

Artikel 22

- (1) Als Konterbande (absolute Konterbande) werden alle Gegenstände und Stoffe angesehen, die
1. unmittelbar der Land-, See- oder Luftrüstung dienen oder wegen der Bedeutung, die sie für die Kriegführung haben können, in eine von der Bundesregierung bekanntgegebenen Liste aufgenommen sind ¹⁾ und
 2. Für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind ²⁾.
- (2) Es macht keinen Unterschied, ob die Zufuhr unmittelbar erfolgt oder ob noch eine Umladung oder eine Beförderung über Land erforderlich ist ³⁾

Anm. 1: Diese Liste kann auch im Wege der Repressalie gegen feindliche Maßnahmen Gegenstände zur absoluten Konterbande erklären, die nicht oder nicht unmittelbar der Land-, See oder Luftrüstung dienen. Wegen des in dieser Liste enthaltenen Guts ist Art. 31 besonders zu beachten.

Anm. 2: Als feindliches Gebiet ist alles vom Feind beherrschte Gebiet, also auch eigenes, feindbesetztes Gebiet anzusehen. Zufuhren für die feindlichen Seestreitkräfte können über die Konterbandebeförderung hinaus auch feindselige Unterstützung (Art. 38 Nr. 2) darstellen. Dann treten die Rechtsfolgen sowohl der Konterbandebeförderung wie der feindseligen Unterstützung ein.

Anm. 3: Durch Abs. 2 wird bestimmt, dass der Grundsatz der fortgesetzten Reise auf absolute Konterbande Anwendung findet. Fortgesetzte Reise bei der Beförderung von Konterbande liegt vor, wenn die Gegenstände sich auf einem für einen neutralen Hafen bestimmten Schiff befinden, von dort aber auf dem Land-, See- oder Luftweg einer feindlichen Bestimmung zugeführt werden sollen.

Der Verdacht der Fortgesetzten Reise ist insbesondere gegeben, wenn die Sendung in ein in der Nähe der feindlichen Staaten liegendes Land geht und an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger gerichtet ist.

Artikel 23

- (1) Die feindliche Bestimmung der absoluten Konterbande (Art. 22 Abs. 1 Nr. 2) gilt als nachgewiesen ¹⁾:
1. wenn das Gut nach den Urkunden in einem feindlichen Hafen ²⁾ ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll;
 2. wenn das Fahrzeug nur feindliche Häfen anlaufen soll;
 3. wenn das Fahrzeug einen feindlichen Hafen berühren oder zu der feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin das Gut urkundlich bestimmt ist.
- (2) Die feindliche Bestimmung der absoluten Konterbande wird vermutet;
1. wenn die Sendung an einen Empfänger gerichtet ist, der regelmäßig Lieferungen im Interesse des Feindes vermittelt oder durchführt, oder
 2. wenn die Sendung an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger gerichtet und zur Ausladung in einem neutralen Hafen bestimmt ist, von dem aus sie in das feindliche Gebiet gelangen kann.

Anm. 1: Es handelt sich hier um unwiderlegbare Vermutungen. Ein Gegenbeweis, dass das Gut trotzdem keine feindliche Bestimmung hat, ist nicht zugelassen.

Anm. 2: Als feindlich gelten alle vom Feind besetzten oder sonst beherrschten Häfen, auch wenn sie nicht auf feindlichen Staatsgebiet liegen.

Anm. 3: Im Gegensatz zu Abs. 1 handelt es sich hier um widerlegbare Vermutungen, bei denen der Gegenbeweis zugelassen ist. Der Kommandant wird aber nur ausnahmsweise in der Lage sein, den Gegenbeweis nachzuprüfen. Das ist regelmäßig Sache des Gerichts. Die Aufbringung in einem solchen Fall stets hinreichend begründet: so dass damit die Gefahr, eine Schadenersatzpflicht der Bundesregierung auszulösen, nicht besteht.

Artikel 24

- (1) Als Konterbande (relative Konterbande) werden ferner alle Gegenstände und Stoffe angesehen, die
1. für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar und in eine von der Bundesregierung bekanntgegebenen Liste aufgenommen sind und
 2. für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder der feindlichen Verwaltungsstellen bestimmt sind ¹⁾

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

(2) Unter der Voraussetzung gleichartigen Verhaltens des Feindes werden die im Abs. 1 genannten Gegenstände und Stoffe nicht als Konterbande angesehen, wenn sie in einem neutralen Hafen ausgeladen werden sollen ²⁾.

(3) Abs. 2 bleibt außer Betracht, wenn das feindliche Gebiet keine Seegrenze hat,.

Anm. 1: Die Bestimmung für den Gebrauch der feindlichen Verwaltungsstellen kann immer angenommen werden, soweit der feindliche Staat für die Gegenstände die Zwangswirtschaft eingeführt hat oder ihre Verteilung staatlich kontrolliert,

Anm. 2: Der Grundsatz der fortgesetzten Reise (Anm. 3 zu Art 22) wird bei relativer Konterbande nicht angewandt, solange nicht entgegenstehende Anordnung ergeht. Die Praxis Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten wendet diesen Grundsatz auch bei relativer Konterbande an. Allgemein anerkannt ist die Ausnahme des Abs. 3.

Artikel 25

Die feindliche Bestimmung der relativen Konterbande (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2) wird vermutet ¹⁾, wenn die Sendung gerichtet ist:

1. an eine feindliche Behörde,
2. nach einem befestigten Platz des Feindes oder nach einem Platz, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient:
3. an einen Händler oder anderen Empfänger im feindlichen Gebiet, von dem feststeht, dass er Gegenstände und Stoffe der fraglichen Art an die feindliche Streitmacht oder die feindlichen Verwaltungsstellen liefert.

Anm. 1: Diese Vermutungen für die feindliche Bestimmung der relativen Konterbande sind widerlegbar.

Artikel 26

(1) Folgende Gegenstände und Stoffe dürfen weder als Konterbande angesehen noch aus irgendeinem anderen Grunde beschlagnahmt werden:

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

1. das ausschließlich für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte, für die Verhütung von Krankheiten oder für religiöse Zwecke bestimmte Material, sofern der Transport von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verbündeten genehmigt ist;
 2. das auf den in Artikel 20 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fahrzeugen beförderte Kulturgut sowie andere unter Sonderschutz stehende Transporte von Kulturgut ¹⁾ ;
 3. die von der neutralen Hilfsgesellschaft nach ihrem Einsatz im Sanitätsdienst einer an Konflikt beteiligten Partei bei der Rückkehr mitgeführten Instrumente, Waffen, Wertsachen und sonstigen ihr oder ihren Mitgliedern gehörenden Sachen
 4. Sendungen zwischen Nationalen Auskunftsbüros für Kriegsgefangene und andere geschützte Personen und der Zentralauskunftsstelle im Rahmen der diesen Stellen von den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zugewiesenen Aufgaben.
 5. Post- und Hilfssendungen für Kriegsgefangene ³⁾ und Zivilinternierte sowie Postsendungen dieser Personen;
 6. Sendungen von Arzneimitteln, Sanitätsmaterial und allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenstände, die ausschließlich für die Zivilbevölkerung bestimmt sind sowie alle Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, von Kleidung und Stärkungsmitteln, die Kinder unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Wöchnerinnen vorbehalten sind, sofern diese Sendungen von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verbündeten genehmigt sind;
 7. Hilfssendungen für die Bevölkerung eines besetzten Gebietes, sofern die von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verbündeten an die Beförderung geknüpfter Bedingungen eingehalten werden ⁴⁾.
- (2) Wird in den Fällen des Abs. 1 das befördernde Fahrzeug aufgebracht, so hat der Aufbringende diese Sendungen unverzüglich weiterzuleiten.

Anm. 1: Auch anderes Kulturgut darf weder beschlagnahmt noch zerstört werden (X 4). Wird es auf einem Fahrzeug befördert, das nach Art. 72 ff. zerstört wird, so ist das Kulturgut vorher an einen sicheren Ort zu bringen.

Anm. 2: Neutrale Hilfsgesellschaften, deren Personal im Sanitätsdienst einer Konfliktpartei mitgewirkt hat, sind berechtigt, bei ihrer Rückkehr ihr Eigentum und das des Personals mitzunehmen (II 32). Nr. 3 gilt also sowohl für die der Gesellschaft selbst wie für den eingesetzten Personen gehörenden Gegenstände.

Anm. 3: Das gilt auch dann, wenn diese Sendungen Waren enthalten, die zur Konterbande erklärt sind. Ob diese Sendungen von Angehörigen, dritten Personen oder Organisationen abgesandt wurden, spielt für die Behandlung keine Rolle.

Anm. 4: Siehe Anm. 3

Anm. 5: Hier gilt das in Anm. 1 Art. 21 Gesagte entsprechend.

Artikel 26 a

Als Konterbande dürfen keinesfalls angesehen werden:

1. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauch des Fahrzeugs, auf dem sie vorgefunden werden ¹⁾, oder zum persönlichen Gebrauch der Besatzung oder der Fahrgäste bestimmt sind;
2. das mit einem Geleitschein der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Verbündeten vorgesehene Gut ²⁾.

Anm. 1: Diese Gegenstände und Stoffe teilen als Zubehör das Schicksal des Fahrzeuges. Brennstoffvorräte dürfen z.B. nicht als Konterbande behandelt werden, soweit sie für den Verbrauch des Schiffes bestimmt sind. Sie dürfen folglich auch nicht mitgerechnet werden, wenn geprüft wird, ob die Konterbande mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht (Art. 28 Abs. 2); für den Kommandanten spielt diese Frage im Zusammenhang mit der Verwendung vor Einbringung (Art. 70 Abs. 3) und Zerstörung (Art. 73 Abs. 2) eine Rolle.

Anm. 2: Siehe Anm. 6 zu Art. 20.

- (1) Die Angaben der an Bord befindlichen Papiere über den Reiseweg des Fahrzeuges und den Ort für die Ausladung des Guts sind als richtig anzusehen.
- (2) Dieses gilt nicht:
 1. wenn das Fahrzeug offenbar von seinem Reiseweg abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können.
 2. wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu vermuten ist, dass die Papiere falsche Angaben über den Reiseweg oder den Ausladungsart enthalten ¹⁾.

Anm. 1: Z.B. zu geringer Kohlen- oder Ölverrat oder Bordproviant zur Erreichung des Bestimmungshafens, Fehlen der Seekarten für Bestimmungshafen.

Folgen der Beförderung von Konterbande

Artikel 28

- (1) Fahrzeuge, die Konterbande befördern ¹⁾ unterliegen der Aufbringung.
- (2) Sie unterliegen überdies der Einziehung, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht ²⁾.

Anm. 1: D. h. tatsächlich an Bord haben; Beförderung von Konterbande auf einer früheren Reise berechtigt nicht zur Aufbringung.

Anm. 2: Die wegen Konterbandebeförderung der Einziehung unterliegenden Fahrzeuge könnten unter den Voraussetzungen der Art. 73 Abs. 2 und 74 erforderlichenfalls zerstört werden.

Artikel 29

Fahrzeuge, die selbst Konterbande sind ¹⁾, unterliegen der Aufbringung und Einziehung.

Anm. 1: Dies ist der Fall, wenn die Fahrzeuge sich auf dem Weg zum Feind befinden, in die Liste der absoluten oder relativen Konterbande aufgenommen sind und die weiteren Voraussetzungen (Bestimmung für das feindliche Gebiet, die feindliche Streitmacht oder feindliche Verwaltungsstellen - Art. 22. 24 -) vorliegen.

Artikel 30

- (1) Konterbande unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.
- (2) Das dem Eigentümer der Konterbande gehörende, an Bord desselben Fahrzeuges vorgefundene sonstige Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung. Art. 13 und 17 bleiben unberührt ¹⁾.

Anm. 1: Die Beschlagnahme erstreckt sich also nicht auf die dem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände des etwa an Bord befindlichen Eigentümers von Konterbande (vgl. 1 zu Art. 13).

Artikel 31

(1) Neutrale Konterbande an Bord eines neutralen Fahrzeuges kann nur gegen Entschädigung eingezogen werden:

1. wenn das Fahrzeug bei der Anhaltung keine Kenntnis davon hat, dass der Verteidigungsfall eingetreten ist, oder dass Gut dieser Art in den von der Bundesregierung bekanntgegebenen Listen (Art. 22 Abs. 1 Nr. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1) aufgeführt ist ¹⁾.
2. wenn das Fahrzeug die Kenntnis zwar erlangt hat, die Konterbande aber noch nicht ausladen konnte.

Das dem Eigentümer der Konterbande gehörende sonstige Gut an Bord solcher Fahrzeuge ist frei.

(2) Das neutrale Fahrzeug unterliegt im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch wenn seine Ladung zu mehr als der Hälfte aus Konterbande besteht, nicht der Einziehung nach Art. 28 Abs. 2 ²⁾.

Anm. 1: Besitzt das Fahrzeug eine Funkeinrichtung, so kann vermutet werden, dass es von dem Eintritt des Verteidigungsfalls und dem Inhalt der Konterbandelisten Kenntnis hat.

Anm. 2: Es kann aber zur Einziehung der Konterbande eingebracht werden, ist dann jedoch nach Ausladung der Konterbande zu entlassen. Zerstörung ist in jedem Fall unzulässig.

Fünfter Abschnitt

Geleit

Artikel 32

(1) Fahrzeuge unter dem Geleit feindlicher Kriegsschiffe ¹⁾ sind allen Gefahren des Krieges ausgesetzt ²⁾.

(2) Sie unterliegen der Aufbringung und Einziehung ³⁾.

Anm. 1: Oder Kriegsluftfahrzeuge.

Feindliches Geleit ist anzunehmen, wenn feindliche Überwasser-, Unterwasser- oder Luftstreitkräfte in Sicht mehrerer ausreichend nahe zusammenfahrender Handelsschiffe stehen. Ungeleitete Handelsschiffe in Sammelfahrt gelten nicht als feindliche Geleitzüge, auch wenn sich unter ihnen bewaffnete feindliche Handelsschiffe befinden.

Anm. 2: Solange die Fahrzeuge unter feindlichem Geleit fahren, kann mit Waffengewalt gegen sie vorgegangen werden. Die Beendigung des Geleits ist anzunehmen, wenn sich keine feindlichen Kriegsschiffe oder Kriegsluftfahrzeuge mehr in Sicht befinden und auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Schutzgewährung durch feindliche See- oder Luftstreitkräfte aufgenommen wird.

Anm. 3: Die wegen feindlichen Geleits aufgebrachtten Fahrzeuge können erforderlichenfalls verwendet (Art. 70) oder zerstört werden (Art. 72 ff).

Artikel 33

- (1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen Fahrens im feindlichen Geleit aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung ¹⁾.
- (2) Das dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung. Art. 13 und 17 bleiben unberührt ²⁾.

Anm. 1: Neutrales Gut ist in diesem Fall frei, soweit es nicht Konterbande ist oder nach Abs. 2 der Beschlagnahme und Einziehung unterliegt.

Anm. 2: Die Beschlagnahme erstreckt sich also nicht auf die zum persönlichen Gebrauch des Kapitäns oder des etwa an Bord befindlichen Eigentümers dienenden Gegenstände.

Artikel 34

- (1) Neutrale Fahrzeuge unter dem Geleit ihrer eigenen Kriegsschiffe unterliegen nicht der Anhaltung und Durchsuchung ¹⁾.
- (2) Der Befehlshaber des Geleitzugs kann jedoch um Auskünfte und Zusicherungen über die Eigenschaft der von ihm geleiteten Fahrzeuge und über ihre Ladung ersucht werden²⁾.

Anm. 1: Diese Ausnahme gilt nicht für:

1. feindliche Fahrzeuge unter dem Geleit neutraler Kriegsschiffe,
2. neutrale Fahrzeuge unter dem Geleit einer anderen neutralen Kriegsflagge,

3. Fahrzeuge, die innerhalb neutraler Hoheitsgewässer von Kriegsschiffen und Uferstaaten begleitet worden und die vorübergehend die Hoheitsgewässer verlassen.

In allen 3 Fällen ist von den neutralen Kriegsschiffen zu fordern, dass sie die geleiteten Fahrzeuge zur Untersuchung freigeben. Wird die Freigabe verweigert, so ist der Vorfall sofort zu melden zwecks Regelung auf diplomatischem Wege.

Anm. 2: Hat der Kommandant Ursache anzunehmen, dass der Befehlshaber des Geleitzugs über die Eigenschaft der geleiteten Schiffe und ihre Ladung getäuscht worden ist, so teilt er dem Befehlshaber des Geleitzugs seine Verdachtsgründe mit. In diesem Fall steht es allein dem Befehlshaber des Geleitzugs zu, eine Nachprüfung vorzunehmen. Er kann ersucht werden, das Ergebnis der Nachprüfung in einem Protokoll festzustellen und Abschrift davon dem Offizier des Kriegsschiffs zu übergeben. Rechtfertigen die so festgestellten Tatsachen nach Ansicht des Befehlshabers des Geleitzuges die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so entfällt der Schutz des Geleits. Glaubt der Befehlshaber des Geleitzugs jedoch weiter die Verantwortung für die Unschuld der geleiteten Schiffe übernehmen zu können, so kann der Kommandant gegen diese Entscheidung nur Verwahrung einlegen; er hat dann den Vorfall zwecks Erledigung auf diplomatischem Wege zu melden.

Sechster Abschnitt

Widerstand

Artikel 35

Kann nach Stoppen eines Fahrzeugs ¹⁾ die Anhaltung oder Durchsuchung wegen des Verhaltens von Kapitän oder Besatzung (passiver Widerstand) nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden ²⁾, so unterliegt das Fahrzeug der Aufbringung.

Anm. 1: Fluchtversuch vor dem Stoppen gilt nicht als passiver Widerstand, wohl aber Fluchtversuch nach dem Stoppen. Gewaltanwendung zur Verhinderung der Flucht ist in letzterem Fall statthaft. Lediglich aufgrund eines Fluchtversuchs oder des passiven Widerstands ist Verwendung des Schiffes gem. Art. 70 oder Zerstörung gem. Art. 72 ff. nicht zulässig.

Anm. 2: Z.B. durch Erschwerung des Anbordkommens, durch Weigerung, die für die Durchsuchung erforderlichen Handlungen (Öffnen der Ladeluken usw.) vorzunehmen, durch offensichtliche Vortäuschung, die erteilten Weisungen nicht verstehen zu können.

Artikel 36

- (1) Der gewaltsame Widerstand gegen die Ausübung des Prisenrechts kann mit Gewalt gebrochen werden.
- (2) Das Fahrzeug unterliegt nach Brechung des Widerstandes der Aufbringung und Einziehung ¹⁾.

Anm. 1: Das Fahrzeug kann erforderlichenfalls verwendet (Art. 70) oder zerstört werden (Art. 72 ff.).

Artikel 37

- (1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen gewaltsamen Widerstands aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung¹⁾
- (2) Das dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung. Art. 13 und 17 bleiben unberührt.

Anm. 1: Siehe Anm. 1 zu Art. 33.

Anm. 2: Siehe Anm. 2 zu Art. 33

Siebenter Abschnitt

Feindselige Unterstützung

Artikel 38

- (1) Feindselige Unterstützung liegt vor:
 1. wenn ein Fahrzeug an Kampfhandlungen teilnimmt ¹⁾;
 2. wenn ein Fahrzeug die Operationen in See befindlicher Streitkräfte des Feindes in anderer Weise unmittelbar unterstützt ²⁾;
 3. wenn ein Fahrzeug von der feindlichen Regierung gechartert ist oder unter ihrem Befehl oder ihrer Kontrolle steht ³⁾;
 4. wenn ein Fahrzeug dauernd dazu bestimmt ist, Nachrichten im Interesse des Feindes oder Angehörige der feindlichen Streitmacht zu befördern ⁴⁾;

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

5. wenn ein Fahrzeug die Reise eigens macht, um Nachrichten im Interesse des Feindes oder Angehörige der feindlichen Streitmacht oder Personen zu befördern, die sich in der Dienst der feindlichen Streitmacht stellen wollen;
 6. wenn ein Fahrzeug mit Wissen des Eigentümers, des Charteres oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung an Bord hat ⁵⁾ oder Personen befördert, die die feindlichen Operationen während der Fahrt unmittelbar unterstützen.
- (2) Feindselige Unterstützung liegt nicht vor, wenn ein Fahrzeug auf die Aufforderung einer am Konflikt beteiligten Partei oder unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufnimmt und Gefallene birgt. Das Fahrzeug darf nicht wegen eines solchen Transports aufgebracht werden. Es unterliegt aber im übrigen dem Priserecht, sofern ihm nicht gegenteilige Zusicherungen von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verbündeten gemacht wurden. ⁶⁾.

Anm. 1: Gegen das Fahrzeug kann mit Waffengewalt vorgegangen werden.

Anm. 2: Z.B. durch Beförderung von Brennstoffen und Vorräten für Seestreitkräfte. Die Anwendung von Waffengewalt gegen solche Fahrzeuge ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, insbesondere dann, wenn sich das Fahrzeug zur Abgabe von Brennstoffen oder Vorräten in der Nahe und im Schutz feindlicher Streitkräfte befindet. Ein Schiff begeht aber keine feindselige Unterstützung, wenn es von einem Kriegführenden gezwungen wird, ihm seine Vorräte zu übergeben.

Anm. 3: Auch bei neutralen Fahrzeugen, die in Zeitcharter für private feindliche Firmen fahren, kann eine Kontrolle der Feindlichen Regierung vorliegen.

Anm. 4: Die dauernde Bestimmung ist entscheidend, die Vorschrift greift also auch dann Platz, wenn ein derartiges Fahrzeug bei seiner Anhaltung gerade keine Nachrichten oder Angehörige der feindlichen Streitmacht befördert.

Anm. 5: Reine Truppentransporte, gleichgültig ob auf neutralen oder feindlichen Schiffen, können sofort mit Waffengewalt bekämpft werden.

Anm. 6: Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an die Hilfsbereitschaft der Kapitäne neutraler Handelsschiffe, Jachten oder anderer Wasserfahrzeuge wenden, damit sie Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord nehmen und pflegen und Gefallene bergen.

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Die Wasserfahrzeuge jede Art, welche diesem Aufruf Folge leisten sowie diejenigen, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufnehmen, genießen einen besonderen Schutz sowie Erleichterungen für die Ausübung ihrer Hilfstätigkeit.

Sie dürfen auf keinen Fall wegen eines solchen Transportes aufgebracht werden; sofern ihnen keine gegenteiligen Zusicherungen gemacht wurden, bleiben sie für etwa begangene Neutralitätsverletzungen der Aufbringung ausgesetzt (II 21).

Artikel 39

Feindselige Unterstützung liegt ferner vor:

1. wenn ein mit F.T. ausgerüstetes Fahrzeug über die Streitkräfte oder die militärischen Operationen Nachrichten sendet, die dem Feind dienlich sind ¹⁾,
2. wenn ein mit F.T. ausgerüstetes Fahrzeug, das von einem militärischen Befehlshaber die Anweisung erhalten hat, sich der unter seinem Befehl operierenden Einheit nicht zu nähern, dieser Anweisung zuwiderhandelt ²⁾,
3. wenn ein mit F.T. ausgerüstetes Fahrzeug, das von einem militärischen Befehlshaber die Anweisung erhalten hat, in der unmittelbaren Nachbarschaft der unter seinem Befehl operierenden Einheit von der F.T.-Einrichtung keinen Gebrauch zu machen, dieser Anweisung zuwiderhandelt ³⁾.

Anm. 1: Ein solches Senden liegt bereits vor, wenn ein Fahrzeug im Verlauf der Anhaltung eine Funkmeldung abgibt, da durch diese der Standort des anhaltenden Kriegsschiffen ermittelt werden kann.

Die Feststellung, dass die Funkmeldung von dem betr. Fahrzeug ausgeht, kann nur dann als eindeutig angesehen werden, wenn 1. ein offener Funkspruch vorliegt, 2. an den Rufzeichen die Abgabe eines F.T. durch das betr. Fahrzeug erkennbar ist, 3. eine Seenotmeldung erfasst wird, die mit dem tatsächlichen Standort des Fahrzeuges übereinstimmt. Sie kann als wahrscheinlich angesehen werden, wenn ein Funkspruch mit ungewöhnlicher Lautstärke, die sich im Empfänger deutlich abhebt, aufgenommen wird.

Anm. 2: Die Einhaltung der Anweisung kann mit Waffengewalt erzwungen werden.

Anm. 3: Bei allen Fahrzeugen mit F.T. ist jede prisenrechtliche Maßnahme mit dem Signal einzuleiten: "Benutzen Sie nicht Ihre Funkeinrichtung". Fahrzeuge, die dieser Anweisung zuwiderhandeln, begehen feindselige Unterstützung nach Art. 39 Ziff. 3; die Einhaltung der Anweisung kann mit Waffengewalt erzwungen werden.

Artikel 40

- (1) Fahrzeuge, die feindselige Unterstützung begehren, unterliegen der Aufbringung und Einziehung¹⁾. Überdies kann mit Waffengewalt gegen sie vorgegangen werden, soweit dies nach allgemeinem Kriegsrecht zulässig ist²⁾
- (2) Im Fall des Art. 39 Nr. 1 Kann ein Fahrzeug wegen feindseliger Unterstützung noch während eines Jahres vom Zeitpunkt der Nachrichtensendung ab aufgebracht und eingezogen werden.

Anm. 1: Die Aufbringung ist, außer im Fall des Art. 39 Ziff. 1, nur zulässig, solange die feindselige Unterstützung andauert oder das Fahrzeug auf frischer Tat betroffen und unverzüglich verfolgt wird.

Die Fahrzeuge können erforderlichenfalls gem. Art. 72 ff. zerstört werden; ihre Verwendung ist, außer nach Art. 70 Abs. 3, nur zulässig, wenn sie an Kampfhandlungen teilgenommen haben.

Anm. 2: Über die Zulässigkeit der Anwendung von Waffengewalt vgl. Art. 38 Anm. 1. 2 und 5 Art. 39 Anm. 1 - 3.

Artikel 41

Ein neutrales Fahrzeug unterliegt in den Fällen des Art. 38 Nr. 5 und 6 nicht der Aufbringung und Einziehung, wenn es bei der Anhaltung keine Kenntnis¹⁾ davon hat, dass der Verteidigungsfall eingetreten ist (Art. 3) oder wenn es diese Kenntnis zwar erlangt hat, die beförderten Personen aber noch nicht ausschiffen konnte.

Anm. 1: Kenntnis ist zu vermuten, wenn das Fahrzeug einen Hafen eines Kriegführenden nach Ausbruch der Feindseligkeiten oder einen neutralen Hafen nach Ablauf einer angemessenen Frist seit der Mitteilung des Kriegszustandes an den neutralen Staat verlassen hat. Besitzt das Fahrzeug eine Funkeinrichtung, so kann auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen die Kenntnis des Fahrzeugs vermutet werden.

Artikel 42

- (1) Feindliches Gut an Bord eines Fahrzeugs, das wegen feindseliger Unterstützung aufzubringen und einzuziehen ist, unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.
- (2) Das den Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehörende Gut unterliegt ebenfalls der Beschlagnahme und Einziehung. Art 13 und 17 bleiben unberührt ¹⁾.

Anm. 1: Siehe Anm. 2 zu Art. 33

Achter Abschnitt

Falsche oder fehlende Papiere

Artikel 43

- (1) Fahrzeuge, deren Papiere nicht in Ordnung sind, unterliegen der Aufbringung.
- (2) Die Papiere eines Fahrzeugs ¹⁾ sind nicht in Ordnung:
 1. wenn doppelte, falsche oder gefälschte Papiere vorgefunden werden;
 2. wenn wesentliche Papiere ²⁾ fehlen, vernichtet oder beiseitegebracht worden sind.

Anm. 1: (Wesentliche Papiere) s. Anhang 1 zu Anlage 1

Neunter Abschnitt

Blockade

Artikel 44

- (1) Die Blockade wird vom Bundeskanzler erklärt, der diese Befugnis auf den Bundesminister der Verteidigung übertragen kann. Die Blockade kann ferner von militärischen Befehlshabern ¹⁾ erklärt werden, soweit diese vom Bundeskanzler oder vom Bundesminister der Verteidigung dazu ermächtigt sind.

(2) Die Blockadeerklärung bestimmt:

1. den Zeitpunkt des Beginns der Blockade;
2. die geographischen Grenzen der blockierten Käste;
3. die Frist, die neutralen Fahrzeugen zum Auslaufen gewährt wirst.

Anm. 1: Diese Möglichkeit ist nicht auf deutsche militärische Befehlshaber beschränkt. Eine mit Zustimmung des Bundeskanzlers oder des von ihm ermächtigten Bundesministers der Verteidigung von einem NATO-Befehlshaber erklärte Blockade ist für die Bundesmarine ebenfalls rechtsgültig.

Artikel 45

Die Blockadeerklärung sowie Erweiterungen und Einschränkungen der Blockade sind bekanntzugeben:

1. den neutralen Staaten auf diplomatischem Wege,
2. den Hafenbehörden oder sonstigen örtlich zuständigen Behörden der blockierten Küste durch den Befehlshaber der blockierten Streitkräfte ¹⁾.

Anm. 1: Übermittlung auf dem Funkwege genügt.

Artikel 46

(1) Die Blockade muss auf feindliche Küsten ¹⁾ beschränkt werden.

(2) Die blockierenden Streitkräfte dürfen den Zugang zu neutralen Küsten nicht versperren.

Anm. 1: Unter feindlichen Küsten sind auch die vom Feind beherrschten Küsten nicht-feindlichen Staatsgebietes zu verstehen.

Artikel 47

(1) Um rechtlich wirksam zu sein, muss die Blockade tatsächlich wirksam sein.

(2) Sie ist tatsächlich wirksam, wenn sie durch Streitkräfte aufrechterhalten wird, die hinreichen, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu verhindern ¹⁾.

Anm. 1: Das bedeutet nicht, dass die blockierenden Streitkräfte einen festen Ring um die blockierte Küste legen müssen; es genügt, wenn durch kreuzende See- und Luftstreitkräfte eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Blockadebrecher abgefasst wird.

Artikel 48

Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn sich die blockierenden Streitkräfte wegen schlechten Wetters zeitweise entfernt haben ¹⁾

Anm. 1: Dagegen gilt eine Blockade als aufgehoben, wenn sich die blockierenden Seestreitkräfte aus anderen Gründen, etwa wegen der Annäherung überlegender feindlicher Streitkräfte entfernen. Die formelle Aufhebung einer Blockade, ebenso wie die Änderung des blockierenden Gebiets, ist zu erklären und bekanntzugeben.

Artikel 49

Die Blockade muss den Fahrzeugen aller Staaten gegenüber unparteiisch gehandhabt werden ¹⁾

Anm. 1: Dieser Grundsatz wird nicht dadurch verletzt; dass Schiffe internationaler Hilfsorganisationen wie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die vorzugsweise unter der Flagge bestimmter neutraler Staaten fahren, im Rahmen der nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1959 vorgesehenen oder darüber hinaus von den Parteien vereinbarten Hilfsmaßnahmen von der Blockade ausgenommen werden.

Artikel 50

(1) Ein Fahrzeug unterliegt wegen Blockadebruchs der Aufbringung und Einziehung ¹⁾, wenn es in Kenntnis der Blockade ²⁾ versucht, die blockierte Küste zu erreichen oder zu verlassen.

(2) Das Fahrzeug darf nur innerhalb des Blockadebereichs, oder solange es aus dem Blockadebereich heraus verfolgt wird, aufgebracht werden ³⁾,

Anm. 1: Die wegen Blockadebruchs der Einziehung unterliegenden Fahrzeuge können unter den Voraussetzungen der Art. 73 Abs. 2 und 74 erforderlichenfalls zerstört werden.

Anm. 2: Neutralen Fahrzeugen, die sich der blockierten Küste nähern, ohne von der Blockade Kenntnis zu haben, oder ohne dass diese Kenntnis bei ihnen vermutet werden kann, ist die Blockade durch die blockierenden Streitkräfte bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist nach Möglichkeit im Tagebuch des Fahrzeugs unter der Angabe des Zeitpunkts und des Schiffsorts zu vermerken.

Anm. 3: Entgegen der Theorie der einheitlichen Reise kann danach ein Fahrzeug weder schon aufgebracht werden, wenn es sich auf dem Wege zu einem nicht blockierten Hafen befindet, danach aber einen blockierten Hafen anlaufen soll, noch ist etwa die Aufbringung auch noch zulässig, wenn das Fahrzeug zunächst der Verfolgung aus dem Blockadebereich heraus entkommen ist und dann später wieder gestellt wird. Blockadebruch liegt auch nicht vor, wenn das Fahrzeug für einen nicht blockierten Hafen bestimmt ist, von dem aus seine Ladung in das blockierte Gebiet weiterbefördert werden soll.

Artikel 51

Hat ein Fahrzeug den Hafen eines neutralen Staates nach Bekanntgabe der Blockade an diesen Staat verlassen, so wird die Kenntnis der Blockade vermutet ¹⁾.

Anm. 1: Die Kenntnis kann auch bei Vorliegen anderer Umstände angenommen werden, z.B. wenn das Fahrzeug F.T.-Einrichtung besitzt.

Artikel 52

- (1) Das Gut an Bord eines Blockadebrechers unterliegt der Beschlagnahme und Einziehung.
- (2) Wenn der Befrachter beweist, dass er zur Zeit der Verladung des Guts die Absicht des Blockadebruchs weder kannte noch kennen konnte, so kann wegen Blockadebruchs ¹⁾ eine Einziehung des Guts nicht erfolgen.

Anm. 1: Es ist aber möglich, dass die Beschlagnahme aus anderen Gründen, z.B. wegen Konterbandeeigenschaft, erfolgen kann.

Zehnter Abschnitt

Reprise

Artikel 53

- (1) Als Reprise wird ein vom Feind aufgebrachtes Fahrzeug ¹⁾ bezeichnet, das ihm abgenommen wird, bevor er es eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet hat.
- (2) Die Reprise ist freizugeben, falls nicht etwa deutscherseits ein Grund zur Aufbringung des Fahrzeuges vorliegt.

Anm. 1: Reprisen können deutsche, verbündete und neutrale Fahrzeuge sein.

Elfter Abschnitt

Verfahren bei der Ausübung des Prisenrechts

Artikel 54

Bei der Ausübung des Prisenrechts sind alle Maßnahmen mit möglicher Rücksichtnahme auf die Betroffenen durchzuführen.

Anhaltung und Durchsuchung

Artikel 55

- (1) Anhaltung und Durchsuchung werden vorgenommen, um die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich des Fahrzeugs zu treffen ¹⁾.
- (2) Sie führen zur Entlassung oder zur Aufbringung des Fahrzeugs.

Anm. 1: Die Feststellungen beziehen sich zunächst auf die feindliche oder neutrale Eigenschaft des Schiffs (Art. 6). Ergibt sich aus dem Schiffszertifikat oder Flaggenattest sowie dem Messbrief die feindliche Eigenschaft des Schiffs oder erweist sich dessen Nationalität als unsicher oder liegt unzulässiger Flaggenwechsel vor (Art. 7), so bedarf es für die Aufbringung des Schiffs keiner weiteren Prüfung, es sei denn, dass der Kapitän das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß Art. 18 - 20 PO behauptet.

Steht die neutrale Eigenschaft des Schiffs fest, so ist zu prüfen, ob einer der zur Aufbringung bzw. Einziehung des Schiffs gemäß Art. 10 - 12, 14 - 16 berechtigenden Gründe vorliegt.

Artikel 56

Die Anhaltung umfasst das Verfahren von der Aufforderung zum Stoppen bis zur Prüfung der Schiffspapiere einschließlich.

Artikel 57

Für die Anhaltung gilt folgendes Verfahren:

1. Das anzuhaltende Fahrzeug wird durch Signal oder durch einen Warnschuss zum Stoppen aufgefordert ¹⁾. Spätestens mit dieser Aufforderung setzt das Kriegsschiff seine Flagge.

Stoppt das Fahrzeug nicht, so wird ein scharfer Schuss über das Fahrzeug hinweg oder vor seinen Bug abgegeben.

Stoppt das Fahrzeug auch dann nicht oder leistet Widerstand ²⁾ so wird es mit Gewalt zum Stoppen gezwungen.

2. Hat das Fahrzeug gestoppt, so wird ein Kommando ³⁾ an Bord gesandt. Der Führer des Kommandos prüft die Schiffspapiere. Ist aus besonderen Umständen die Entsendung eines Kommandos nicht möglich, so darf ausnahmsweise verlangt werden, dass die Schiffspapiere zur Prüfung arg Bord des Kriegsschiffes gebracht werden.

Anm. 1: Bei allen Fahrzeugen mit Funkeinrichtung ist die Anhaltung mit dem Signal einzuleiten "Benutzen Sie nicht Ihre Funkeinrichtung." Die Befolgung dieser Anweisung kann mit Waffengewalt erzwungen werden. Bei Nichtbefolgung des Funkverbots unterliegt das Schiff gem. Art. 39 und 40 der Aufbringung und Einziehung. Die Beweise für die Nichtbefolgung des Funkverbots sind sicherzustellen und im Prisenbericht zu vermerken. Über die Anwendung von Waffengewalt vor Erteilung des Funkverbots vgl. Art. 39 Nr. 1 und Anmerkung dazu.

Anm. 2: Über Fluchtversuch vgl. Anmerkung zu Art. 35. Bei Widerstand finden die Art. 35 und 36 Anwendung.

Anm. 3: Ausrüstung und Aufgaben des Untersuchungskommandos, vgl. Ständiger Befehl der Flotte Nr. 810, 3.2.3, 3.6.

Artikel 58

- (1) Falls aus den Schiffspapieren allein hinreichende Aufklärung nicht gewonnen wird, erfolgt die Durchsuchung des Fahrzeugs ¹⁾
- (2) Die Durchsuchung besteht in der Befragung von Kapitän, Besatzung und Fahrgästen sowie in der Untersuchung von Fahrzeug und Ladung zum Zweck der Nachprüfung der Papiere und ihrer Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit ²⁾

Anm. 1: Erweist sich das Schiff als unverdächtig, so ist es zu entlassen. Etwaige Beanstandungen des Handelsschiffskapitäns sind schriftlich niederzulegen. Der Kapitän ist darüber zu belehren, dass Standortmeldungen nach Entlassung als feindselige Unterstützung geahndet werden.

Anm. 2: Von dem Kapitän und der Besatzung des Schiffs kann verlangt werden, dass sie alle für die prisenrechtlichen Feststellungen erforderlichen Maßnahmen unterstützen. Sie können aber auch dazu nicht mit Gewalt gezwungen werden. Wird das Ersuchen um Unterstützung nicht befolgt, so findet Art. 35 Anwendung.

Artikel 59

Die Durchführung neutraler Postdampfer soll nur im Notfall unter möglicher Schonung und mit möglicher Beschleunigung vorgenommen werden.

Kursanweisung

Artikel 60

Kursanweisung ist der Befehl an ein Fahrzeug, sich zur Durchführung der Anhaltung oder der Durchsuchung an eine bestimmte Stelle zu begeben.

Artikel 61

Die Kursanweisung zum Zwecke der Anhaltung ist zulässig, wenn

1. dringende Verdachtsgründe bestehen ¹⁾ und
2. die Anhaltung wegen des Zustands der See, der Gefahr feindlicher Einwirkung oder der Beschaffenheit der anhaltenden oder des anzuhaltenden Fahrzeugs nicht sofort durchgeführt werden kann.

Anm. 1: Derartige Gründe können auch auf zuvor erhaltenen Informationen beruhen.

Artikel 62

Die Kursanweisung zum Zwecke der Durchsuchung ¹⁾ ist zulässig, wenn

1. nach der Anhaltung noch dringende Verdachtsgründe bestehen und
2. die Durchsuchung des Fahrzeugs an Ort und Stelle unmöglich oder unzweckmäßig ist ²⁾.

Anm. 1: Die wichtigste Form der Kursanweisung ist die Weisung an ein Fahrzeug, sich zum Zwecke der Durchsuchung in einen bestimmten Hafen zu begeben (auch als vorläufige Einbringung bezeichnet). Von ihr ist Gebrauch zu machen, wenn die Verdachtsgründe für eine Aufbringung des Schiffs nicht ausreichen.

Auch in letzterem Fall ist es jedoch zweckmäßig, die Aufbringung anzusprechen, wenn bei der Einbringung neutrale Hoheitsgewässer benutzt werden müssen oder aus sonstigen Gründen, z.B. bei großer Entfernung vom Heimathafen, mit der Möglichkeit von Zwischenfällen gerechnet wird.

Auch bei Kursanweisung kann ein Kommando an Bord des Fahrzeugs gegeben werden, um seine Fahrt in einen deutschen Hafen, namentlich in der Nähe neutraler Hoheitsgewässer, gegen Abend oder bei Dunkelheit, sicherzustellen. Ein solches Kommando ist nicht als Prisenkommando sondern als Begleitkommando zu bezeichnen.

Bei Besetzung mit einem Begleitkommando bleibt der Kapitän des Handelsschiffes für die Navigation verantwortlich.

Anm. 2: Durchsuchung an Ort und Stelle kann unmöglich oder unzweckmäßig sein infolge der Nähe feindlicher Streitkräfte oder der feindlichen Küste, wegen ungünstiger Witterung und insbesondere infolge des Umfangs oder der Art der Ladung, deren Durchsuchung an Ort und Stelle erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde.

Artikel 63

(1) Ein Fahrzeug, das der Kursanweisung nicht Folge leistet, kann mit Gewalt dazu gezwungen werden. Die Gewaltanwendung ist nur zulässig, solange eine Fühlung zwischen dem anweisenden und dem angewiesenen Fahrzeug besteht ¹⁾.

(2) Ein Fahrzeug, das der Kursanweisung nicht Folge leistet, unterliegt der Aufbringung.

Anm. 1: Ist die Fühlung zwischen dem Kriegsschiff oder Kriegsluftfahrzeug und dem kursangewiesenen Fahrzeug verlorengegangen und ändert das Fahrzeug dann seinen Kurs, so kann nicht sofort mit Waffengewalt gegen dasselbe vorgegangen werden. Es unterliegt jedoch ohne weitere Untersuchung der Aufbringung, die ihm auch durch Signale erklärt werden kann. Die Einhaltung der neuen Weisung ist mit allen Mitteln sicherzustellen.

Aufbringung des Fahrzeugs

Artikel 64

Die Aufbringung erfolgt durch Übernahme der Befehlsgewalt über das Fahrzeug ¹⁾.

Anm. 1: Die Aufbringung soll, wenn irgend möglich, ausdrücklich erklärt werden. Das gilt auch dann, wenn das Fahrzeug gemäß Art. 72 ff zerstört wird.

Wenn ohne weiteres feststeht, dass das Fahrzeug der Aufbringung unterliegt (z.B. wegen feindlicher Eigenschaft) kann diese auch durch Signal (ohne Anbordgehen eines Prisenkommandos) erfolgen.

Artikel 65

- (1) Das Fahrzeug wird durch ein Prisenkommando besetzt ¹⁾.
- (2) Der Führer des Prisenkommandos ist berechtigt, die Kriegsflagge zu setzen. Durch das Heißen der Kriegsflagge wird die Prise nicht zum Kriegsschiff ²⁾.

Anm. 1: Zusammensetzung und Aufgaben des Prisenkommandos Ständiger Befehl der Flotte Nr. 810 3.5; 3.6; 3.8.

Anm. 2: Der Führer des Prisenkommandos hat also nicht die Befugnisse eines Kriegsschiffkommandanten, insbesondere darf er nicht mit der Prise andere Handelsschiffe anhalten und aufbringen. (Vgl. Anm. 1 zur Art. 2)

Artikel 66

Ist die Besetzung des Fahrzeugs durch ein Prisenkommando nicht möglich, so wird das Fahrzeug angewiesen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kriegsschiffs zu regeln ¹⁾.

Anm. 1: Die Befolgung der Befehle kann mit Gewalt erzwungen werden.

Artikel 67

- (1) Die an Bord des Fahrzeugs vorgefundenen Papiere sind in Verwahrung zu nehmen ¹⁾, es ist ein Verzeichnis der Papiere aufzusetzen ²⁾
- (2) Ausrüstung und Ladung des Fahrzeugs sind sicherzustellen.
- (3) Dem Kapitän des Fahrzeugs soll nach Möglichkeit eine Bescheinigung über die Aufbringung ausgehändigt werden.

Anm. 1: Bei Besetzung durch ein Prisenkommando sind die Papiere durch den Prisenoffizier, in den übrigen Fällen durch den Kommandanten zu verwahren. Die Papiere sind nach Möglichkeit von dem Kommandanten bzw. dem Prisenoffizier und dem Kapitän zu versiegeln.

Anm. 2: Das Verzeichnis ist nach Möglichkeit vom Kommandanten (bzw. dem Prisenoffizier) und dem Kapitän zu unterschreiben. Verweigert der Kapitän seine Unterschrift oder sein Siegel, so ist dies zu vermerken.

Beschlagnahme des Guts

Artikel 68

- (1) Die Beschlagnahme des Guts erfolgt mittels Aufbringung des Fahrzeugs¹⁾.
- (2) Das Gut kann jedoch nicht für sich allein beschlagnahmt werden²⁾:
 1. wenn der Kapitän bereit ist, es zu übergeben³⁾;
 2. wenn das Fahrzeug weder eingebracht werden kann⁴⁾. noch zerstört werden darf;
 3. wenn das Fahrzeug zerstört wird;
 4. wenn es bereits gelöscht ist, sich aber noch in den im Art. 4 Nr. 3 bezeichneten Gewässern, Einrichtungen und Anlagen befindet und noch als Seetransport anzusehen ist⁵⁾.

Anm. 1: Hat ein Fahrzeug der Beschlagnahme unterliegendes Gut an Bord, so ist die Aufbringung des Fahrzeugs gerechtfertigt. Es bedarf daher keiner gesonderten Beschlagnahme des Guts.

Anm. 2: Der Absatz zählt die Fälle auf, in denen die gesonderte Beschlagnahme des Guts zulässig ist. Es steht im Ermessen des Kommandanten des anhaltenden Kriegsschiffs, sie unter den dort angegebenen Voraussetzungen vorzunehmen. Wegen der Zerstörung des gesondert beschlagnahmten Guts vgl. Art. 75.

Anm. 3: Verweigert der Kapitän die Übergabe des Guts, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Nr. 2 oder 3 gegeben sind. Sonst ist nach Abs. 1 zu verfahren.

Anm. 4: Ob das Fahrzeug nicht eingebracht werden kann, ist nach den tatsächlichen Umständen zu beurteilen, z.B. Zustand des Fahrzeugs, Wetterlage, Gefahr oder Einwirkung feindlicher Streitkräfte.

Anm. 5: Die Güter müssen nachweislich mit einem bestimmten Schiff angekommen sein. Güter, bei denen die Voraussetzungen der Nr. 4 nicht vorliegen und die sich in solchen Anlagen befinden, wie z.B. Exportgüter, können im besetzten Gebiet nur nach Landkriegsrecht, im eigenen Staatsgebiet nach Leistungsrecht beschlagnahmt werden.

Einbringung

Artikel 69

- (1) Aufgebrachte Fahrzeuge oder beschlagnahmtes Gut sind so schnell wie möglich in einen von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verbündeten beherrschten Hafen einzubringen und dort zur Verfügung des Prisenkommandos zu stellen¹⁾

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

- (2) Die Einrichtung darf in einem neutralen Hafen erfolgen, wenn der neutrale Staat gestattet hat, dass Prisen dort bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten werden ²⁾.

Anm. 1: Mit "Einbringung" wird der rein tatsächliche Vorgang der Verbringung eines (aufgebrachten oder kursangewiesenen) Fahrzeugs in einen Hafen bezeichnet. Art. 69 behandelt nur die Einbringung aufgebracht Fahrzeuge.

(Zusatz erforderlich nach Neufassung der Prisengerichtsordnung, der die jetzt in Abs. 2 und 3 der Anm. 1 behandelten Fragen regelt. Mitwirkung von FÜ M wegen der Marinedienststellen erforderlich) .

Anm. 2: Das sog. Dauerasyl ist praktisch von geringer Bedeutung, von vorübergehendem Aufenthalt dürfen Prisen neutrale Häfen nur wegen der Seeuntüchtigkeit, ungünstiger See oder Mangels an Betriebsstoffen oder Verräten anlaufen.

Gebrauch von Fahrzeugen, Gütern und Vorräten vor Einbringung

Artikel 70

- (1) Aufgebrachte feindliche Fahrzeuge können, wenn nötig, vor der Einbringung im Dienst der Bundeswehr gebraucht werden ¹⁾.
- (2) Das gleiche gilt für aufgebrachte Fahrzeuge, die wegen Fahrens in feindlichem Geleit, wegen gewaltsamen Widerstands oder wegen Teilnahme an Kampfhandlungen der Einziehung unterliegen.
- (3) Zur Erfüllung von Pflichten der Menschlichkeit ²⁾ können auch aufgebrachte neutrale Fahrzeuge, die aus anderen Gründen der Einziehung unterliegen, vor der Einbringung im Dienste der Bundeswehr gebraucht werden.

Anm. 1: Z.B. als Hilfsschiff zur Beförderung von Brennstoffen und Vorräten oder (nach Umwandlung) als Hilfskriegsschiff.

Anm. 2: Z.B. zur Beförderung von Besatzungen versenkter Schiffe.

Artikel 71

Die der Einziehung unterliegenden Güter und Vorräte aufgebracht feindlicher oder neutraler Fahrzeuge können, wenn nötig, vor der Einbringung für den Bedarf der Bundeswehr, insbesondere für den Bedarf des aufbringenden Fahrzeugs, gebraucht werden ¹⁾.

Anm. 1: Insbesondere Vorräte an Brennstoffen und Lebensmitteln. Die Übernahme solcher Vorräte ist immer zulässig, wenn das Fahrzeug der Einziehung unterliegt. Über die Übernahme ist eine schriftliche Bescheinigung

Zerstörung von Fahrzeugen und Gütern

Artikel 72

Aufgebrachte feindliche Fahrzeuge dürfen zerstört werden, wenn ihre Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint ¹⁾.

Anm. 1: Das an Bord befindliche Gut darf mit dem Schiff zerstört werden .

Artikel 73

- (1) Aufgebrachte neutrale Fahrzeuge dürfen zerstört werden, wenn
 1. ihre Aufbringung wegen Fahrens in feindlichem Gebiet, wegen gewaltsamen Widerstands oder wegen feindseliger Unterstützung erfolgt ist und
 2. ihre Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint.
- (2) Ausnahmsweise dürfen auch neutrale Fahrzeuge, die aus anderen als den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aufgebracht sind, zerstört werden ¹⁾, wenn
 1. ihre Einbringung mit Sicherheit zu erwarten sein würde und
 2. ihre Einbringung das aufbringende Fahrzeug einer Gefahr auszusetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es begriffen ist, beeinträchtigen könnte ²⁾.

Anm. 1: Vgl. Anm. 1 zu Art. 72.

Nicht der Einziehung unterliegendes wertvolles neutrales Gut ist wegen der sonst entstehenden Entschädigungsansprüche nach Möglichkeit zu übernehmen.

Anm. 2: Z.B. wegen schlechten Zustands des Schiffes, Mangels an Vorräten, drohender Wiederwegnahme oder des Fehlens einer genügenden Prisenbesatzung.

Artikel 74

- (1) Die Zerstörung von Fahrzeugen nach Art. 72 und 73 ist nur zulässig, wenn Fahrgäste, Besatzung und Papiere des Fahrzeugs vor der Zerstörung an einen sicheren Ort gebracht sind.

~~VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

- (2) Schiffsboote gelten nicht als ein sicherer Ort, es sei denn, dass die Sicherheit von Fahrgästen und Besatzung unter den bestehenden See- und Wetterverhältnissen gewährleistet ist durch die Nähe von Land oder die Anwesenheit eines anderen Fahrzeugs, das in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen ¹⁾.

Anm. 1: Dies gilt für feindliche wie für neutrale Fahrzeuge. Sie sind freizulassen, wenn weder die Einbringung möglich ist, noch für die Sicherheit von Fahrgästen und Besatzung gesorgt werden kann. Auf den Aufbringungsgrund kommt es nicht an. Auch wenn das Schiff sich an Kampfhandlungen beteiligt hatte, ist Zerstörung nach Aufbringung nur unter der Bedingung des Art. 74 zulässig.

Nach Möglichkeit ist auch das persönliche Eigentum von Fahrgästen und Besatzung vor der Versenkung in Sicherheit zu bringen.

Artikel 75

Das nach Art. 68 Abs. 2 für sich allein beschlagnahmte Gut kann ohne weiteres zerstört werden ¹⁾.

Anm. 1: Von den vier Fällen des Art 68 Abs. 2 kommt in der Regel nur bei Nr. 1 und 2 eine Zerstörung des selbständig beschlagnahmten Guts in Frage. Bei Nr. 3 erfolgt die selbständige Beschlagnahme jedenfalls zunächst zu dem Zweck, das Gut vor der Zerstörung zu bewahren; allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass später eintretende Umstände auch hier die Zerstörung erforderlich machen.

Behandlung der Besatzung und der Fahrgäste

Artikel 76 ¹⁾

- (1) Kapitän und Offiziere aufgebrachtener feindlicher Fahrzeuge sind freizulassen ²⁾, wenn sie
1. eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen und
 2. ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Fahrzeug Dienste zu nehmen.
- (2) Die Mannschaften aufgebrachtener feindlicher Fahrzeuge sind freizulassen, wenn sie eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen.
- (3) Kapitän, Offiziere und Mannschaften aufgebrachtener neutraler Fahrzeuge sind freizulassen, wenn sie eine neutrale Staatsangehörigkeit nachweisen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 - 3 finden keine Anwendung, wenn das aufgebrachte Fahrzeug Widerstand geleistet oder an Kampfhandlungen teilgenommen hat ³⁾.

Anm. 1: Kapitän, Offiziere und Mannschaften aufgebrachter Fahrzeuge können in ihren bisherigen Diensten weiter verwendet werden, soweit sie dazu bereit sind und nicht Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Ein Zwang zur Weiterarbeit ist weder gegenüber feindlichen, noch gegenüber neutralen Besatzungsmitgliedern zulässig (III 49, 50).

Anm. 2: Der Kommandant wird nur ausnahmsweise zur Freilassung auf hoher See in der Lage sein. Meist wird die Freilassung erst nach Einbringung des Schiffs erfolgen.

Anm. 3: Hat das Fahrzeug sich an Kampfhandlungen beteiligt, die Kriegsschiffen vorbehalten sind, hat es insbesondere Angriffshandlungen vorgenommen oder gegenüber eigenen, verbündeten oder neutralen Handelsschiffen versucht, ein Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerecht auszuüben, so sind die Schuldigen festzunehmen: und den Strafverfolgungsbehörden an Land zu übergeben. Das gleiche gilt für neutrale Handelsschiffe, die an Kampfhandlungen teilgenommen oder gewaltsamen Widerstand geleistet haben.

Artikel 77

(1) Die Fahrgäste aufgebrachter Fahrzeuge sind freizulassen ¹⁾.

(2) Ausgenommen sind

1. Angehörige der feindlichen Streitmacht;

2. Personen, die die Reise machen, um sich in den Dienst der feindlichen Streitmacht zu stellen;

3. Agenten des Feindes ²⁾.

Anm. 1: Fahrgäste, die sich an einem gewaltsamen Widerstand beteiligt haben, ohne zu einer nach Völkerrecht zur Teilnahme an Kampfhandlungen berechtigten Personengruppe zu gehören, sowie Fahrgäste feindlicher oder neutraler Fahrzeuge, die sich an Kampfhandlungen beteiligt haben, die mit dem Schiff nicht vorgenommen werden dürfen (siehe Anm. 3 zu Art. 76), sind ebenfalls festzunehmen und der Strafverfolgung zuzuführen.

Anm. 2: Die in Abs. 2 genannten Personen können auch gefangengenommen werden, wenn das anhaltene Fahrzeug, auf dem sie angetroffen wurden, nicht aufgebracht wird.

Artikel 78

Die für das Verfahren vor dem Prisengericht erforderlichen Zeugen sind nach Möglichkeit zurückzuhalten, selbst wenn sie nach Art. 76 oder 77 freizulassen wären ¹⁾.

Anm. 1: In erster Linie soll auf die nach Art. 76, 77 zurückhaltenden Personen zurückgegriffen werden. Nur wenn deren Zeugnis nicht ausreicht, können andere, sonst freizulassende Personen als Zeugen zurückgehalten werden.

Artikel 79

- (1) Mitglieder der Besatzung eines aufgebrachten Fahrzeuges, die nicht freizulassen sind, sollen nach Möglichkeit in einen von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren Verbündeten beherrschten Hafen gebracht werden. Sie sind als Kriegsgefangene zu behandeln.
- (2) Fahrgäste eines aufgebrachten Fahrzeuges, die nicht freizulassen sind, werden Kriegsgefangene, soweit sie zu einer der in Art. 4 des III. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen genannten Personengruppe gehören. Ist ihre Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen zweifelhaft, so werden sie bis zur Entscheidung des zuständigen Wehrgerichts ebenfalls als Kriegsgefangene behandelt. Die Behandlung aller übrigen zurückgehaltenen Personen richtet sich nach dem IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Anm. 1: Art. 79 ist entsprechend gegenüber Personen anzuwenden, die von einem nicht-aufgebrachten Schiff übernommen wurden (vgl. Anm. 2 zu Art. 77). Das gleiche gilt für freizulassende Personen bis zu ihrer Freilassung (vgl. Anm. 2 zu Art. 76). Diese sind zwar nicht Kriegsgefangene oder Zivilinternierte, sie werden aber mindestens so günstig behandelt, wie die zurückzuhaltenden Mitglieder der entsprechenden Personengruppe.

Einziehung

Artikel 80

- (1) Die Einziehung des aufgebrachten Fahrzeuges wird durch prisengerichtliches Urteil ausgesprochen¹⁾. Mit der Rechtskraft des Urteils wird die Bundesrepublik Deutschland Eigentümer des Fahrzeuges einschließlich seiner Ausstattung.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Einziehung des Guts.

Anm. 1: Das Verfahren regelt sich nach der Prisengerichtsordnung.

Zwölfter Abschnitt

Entschädigung

Artikel 81

Wird die Aufbringung eines Fahrzeugs oder die Beschlagnahme von Gut ohne gerichtliches Verfahren aufgehoben oder von den Prisengerichten nicht bestätigt, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadenersatz, es sein denn, dass ausreichende Gründe für die Aufbringung des Fahrzeugs oder die Beschlagnahme des Guts vorgelegen haben.

Artikel 82

- (1) Sind neutrale Fahrzeuge, die aus anderen als den im Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aufgebracht sind, zerstört worden, so bestehen folgende Ansprüche
1. Die Eigentümer des zerstörten Fahrzeugs haben Anspruch auf eine dem Wert des Fahrzeugs entsprechende Entschädigung, wenn das Fahrzeug der Einziehung nicht unterlag oder wenn die im Art. 73 Abs. 2 Nr. 2 genannten besonderen Umstände nicht vorlagen.
 2. Die Eigentümer des mit dem Fahrzeug zerstörten Guts ¹⁾ haben Anspruch auf eine dem Wert des Guts entsprechende Entschädigung, wenn das Gut der Einziehung nicht unterlag oder wenn die im Art. 73 Abs. 2 Nr. 2 genannten besonderen Umstände nicht vorlagen.
 3. Die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste haben Anspruch auf eine dem Wert entsprechende Entschädigung für die mit dem Fahrzeug zerstörten Gegenstände, die ihnen gehörten und zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt waren.
- (2) Weitergehende Ansprüche, die auf Art. 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Anm. 1: Für neutrale Güter, die auf feindlichen Schiffen befördere: werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Artikel 83

- (1) Ist das nach Art. 68 Abs. 2 beschlagnahmte Gut zerstört worden, so haben die Eigentümer Anspruch auf eine dem Wert des Guts entsprechende Entschädigung, wenn es der Einziehung nicht unterlag.
- (2) Weitergehende Ansprüche, die auf Art. 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Artikel 84

- (1) Sind Güter und Vorräte für den Bedarf der Bundeswehr verbraucht worden (Art. 71), so haben die Eigentümer Anspruch auf eine dem Wert der Güter und Vorräte entsprechende Entschädigung, wenn sie der Einziehung nicht unterlagen.
- (2) Weitergehende Ansprüche, die auf Art. 81 gegründet werden können, bleiben unberührt.

Artikel 85

War eine Kursanweisung unzulässig, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass ausreichende Gründe für eine Aufbringung gegeben waren.

Artikel 86

- (1) Ansprüche auf Entschädigung sind von den Beteiligten im prisengerichtlichen Verfahren geltend zu machen.
- (2) Ansprüche auf Entschädigung wegen einer Kursanweisung, die nicht zur Aufbringung geführt hat, oder wegen Aufbringung oder Beschlagnahme einer Prise, vor ihrer Einbringung freigegeben worden ist, erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten seit der Entlassung oder der Freigabe geltend gemacht werden.

Artikel 87

Den Angehörigen eines feindlichen Staates stehen Ansprüche nach den Vorschriften dieses Abschnitts nur insoweit zu, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wesentliche Papiere:

- Schiffszertifikat (Flaggenzeugnis, Flaggenschein)
- Schiffsmessbericht des Heimatlandes, evtl. dazu Messbrief für
 - + Panama Kanal
 - + Suez Kanal
 - + schwedische Häfen
- Klassifikationszertifikat
- internationales Freibordzeugnis
- Fahrerlaubnisschein
- Ausrüstungspapiere
- Schiffstagebuch
- Maschinentagebuch
- Funktagebuch
- Gesundheitspass von der Sanitätsbehörde des Abfahrthafens
- Entrattungszeugnis
- Musterrolle
- Seefahrtsbücher
- Befähigungszeugnis der Patentinhaber (Nautiker, Maschinisten, Funker)
- evtl. Chartervertrag
- Ladungsmanifest und Kapitänskopie des Konnossements
- Bordereau für Postsendungen
- Stauplan
- Passagiermanifest
- Parcelmanifest
(für kleinere, besonders wertvolle Ladungsgüter)

